

**Gutachterbericht zum Antrag der
Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag)
auf Akkreditierung vom 21. Oktober 2008**

– vorgelegt am 7. September 2009 –

1. Verfahrensgrundlagen

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge bzw. hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgen auf Grundlage der folgenden Beschlüsse:

- Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007).
- Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2006 i.d.F.v. 31.10.2008).
- Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 29.02.2008).

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien vor allem die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Weitere wichtige Quellen für die Formulierung der Kriterien des Akkreditie-

rungsrates waren der *Code of Good Practice* des *European Consortium for Accreditation* vom 03.12.2004 und der *Guidelines of Good Practice* des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* vom April 2005.

1.2 Das deutsche Akkreditierungssystem

Das Akkreditierungssystem in Deutschland ist gekennzeichnet durch dezentrale Agenturen, die die Akkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen durchführen, und eine zentrale Akkreditierungseinrichtung (Akkreditierungsrat), die die Agenturen akkreditiert und reakkreditiert sowie durch Definition der Grundanforderungen an die Akkreditierungsverfahren sicherstellt, dass die Akkreditierung nach verlässlichen, transparenten und international anerkannten Standards durchgeführt wird. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die durch die Ländergemeinschaft zu verantwortenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Akkreditierungsverfahren werden staatsfern durchgeführt.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland fungiert auch als zentrale Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Die Akkreditierung von Studiengängen wurde 1998 eingeführt. Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel sind Akkreditierung und Reakkreditierung Voraussetzungen für Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. 2007 wurde ergänzend zur Programmakkreditierung die Systemakkreditierung eingeführt, welche dieselbe Rechtsfolge besitzt. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der Studiengänge zu gewährleisten, wobei die ESG, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die Kriterien des Akkreditierungsrats Anwendung finden.

2. Ablauf des Verfahrens

Die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2008 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur und auf Zulassung für Verfahren der Studiengangakkreditierung und der Systemakkreditierung beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Am 3. April 2009 legte evalag fristgerecht eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 31. Oktober 2008 folgende Gutachter/-innen benannt:

- Prof. Dr. Johann **Schneider**, FH Frankfurt/Main und bis Februar 2009 Mitglied des Akkreditierungsrates (Hochschulvertreter) als Vorsitzender
- Anja **Gadow** (Vertreterin der Studierenden)
- Dr. Bernd **Kaßbaum**, IG Metall, Ressort Bildungs- und Qualifizierungspolitik und Allgemeine Bildungspolitik (Vertreter der Berufspraxis)
- Prof. Dr. rer. pol. Ute **von Lojewski**, Präsidentin der FH Münster (Vertreterin des Akkreditierungsrates)
- Thierry **Malan**, Ehem. Inspecteur général de l'administration de l'éducation nationale et de la recherche (Internationaler Vertreter)
- Dr. Irene **Müller**, Leiterin des Bereiches „Internationale Koordination“ der Österreichischen Austauschdienst-GmbH (OeAD-GmbH) und Mitglied des Fachhochschulrats (Internationale Vertreterin)

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Gutachtergruppe von Herrn Franz Börsch unterstützt.

Am 28. April 2009 hat der Vorsitzende der Gutachtergruppe als Gast an einem Teil eines von evalag durchgeführten *Quality Management Audits* an der [REDACTED] teilgenommen.

Am 25. August 2009 fand am Sitz der Agentur in Mannheim eine Vor-Ort-Begehung statt, für die sich die Gutachtergruppe am 24. August zu einer Vorbesprechung traf. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur, Mitgliedern der Akkreditierungskommission und Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle.

Die Gutachterinnen und Gutachter legten mit Datum vom 7. September 2009 das vorliegende Gutachten vor.

3. Die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag)

3.1 Gründung und Aufgabe

Die Evaluationsagentur Baden-Württemberg wurde im Jahr 2000 als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Grundlage waren Vereinbarungen zwischen dem Wissenschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg und den Hochschulen des Landes. Diese Vereinbarungen

wurden in einem Eckwertepapier niedergelegt, das auch allgemeine Grundsätze der Evaluation für den Hochschulbereich in Baden-Württemberg enthielt.

evalag arbeitet gemeinnützig und war in den Jahren 2001-2006 vorrangig in Baden-Württemberg für die Hochschulen und das Wissenschaftsministerium tätig. Durch Satzungsänderung wurden inzwischen die Aufgabenfelder erweitert und das Tätigkeitsfeld auf alle Länder der Bundesrepublik ausgedehnt.

Zu den Hauptaufgaben von evalag gehören Evaluationen im Bereich der Wissenschaft, die Entwicklung von Systemen zur Qualitätssicherung und deren Anwendung im Bereich der Wissenschaft, die Beratung von Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen zu Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Durchführung von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung; hierzu legt die Agentur auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben Beurteilungsmaßstäbe, Kriterien und Verfahrensgrundsätze fest.

3.2 Organisation

Gemäß der Stiftungssatzung umfasst evalag mit dem Stiftungsrat, der Akkreditierungskommission, der Beschwerdekommision und dem Stiftungsvorstand insgesamt vier Organe. Die Gutachtergruppen werden jeweils für die einzelnen Verfahren benannt und stellen keine Organe der Stiftung dar. Die Geschäftsstelle gliedert sich in die Abteilungen (a) Evaluation, institutionelle Qualitätssicherung und sonstige der Wissenschaftsförderung dienende Tätigkeiten und (b) Programm- und Systemakkreditierung.

Der **Stiftungsrat** überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er setzt sich zusammen aus (a) acht externen Expert/-innen, die vom Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellt werden, (b) einem vom Wissenschaftsminister bestellten Mitglied ohne Stimmrecht und (c) dem oder der Vorsitzenden, der oder die vom Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellt wird.

Die **Akkreditierungskommission** ist für alle akkreditierungsrelevanten Aufgaben im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Studiengängen und von Qualitätssicherungssystemen von Hochschulen zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören u.a. die Festlegung von Beurteilungsmaßstäben, Kriterien und Verfahrensgrundsätzen für die Programm- und die Systemakkreditierung, die (Weiter-)Entwicklung von Verfahrensgrundsätzen der Programm- und der Systemakkreditierung, die Auswahl der Gutachtergruppen und ihrer Vorsitzenden und die Beschlussfassung zur Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) bzw. Qualitätssicherungssystemen (Systemakkreditierung). Die Akkreditierungskommission umfasst fünfzehn stimmberechtig-

te Mitglieder und setzt sich folgendermaßen zusammen: (a) Insgesamt elf Mitglieder werden von den Universitäten (mindestens drei Mitglieder), den Fachhochschulen (mindestens drei Mitglieder) und den Pädagogischen Hochschulen (mindestens ein Mitglied) gestellt. Vertreter/-innen weiterer Hochschularten können bei Bedarf aufgenommen werden. (b) Zwei Mitglieder sind Vertreter/-innen der Berufspraxis, wobei sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite vertreten sein muss. (c) Zwei Mitglieder sind Studierende, davon ein Mitglied als Universitätsvertreter/-in und eines als Fachhochschulvertreter/-in. (d) Mindestens ein Mitglied unter (a) soll ein/e ausländische/r Experte/Expertin sein. Die Mitglieder sollen über Erfahrungen auf dem Gebiet der Studiengangsentwicklung und -gestaltung sowie der Akkreditierung verfügen. Des Weiteren sollen je Hochschulart mindestens 50 % der Mitglieder über Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung verfügen, d.h. insbesondere Erfahrung in der Hochschulleitung und in der Qualitätssicherung von Lehre und Studium haben.

Die **Beschwerdekommision** besteht satzungsgemäß aus drei bis fünf Mitgliedern und ist für die Prüfung von Einwänden gegen Verfahrensschritte von Programm- und Systemakkreditierungsverfahren zuständig. Weder der Stiftungsrat noch die Akkreditierungskommission haben ihr gegenüber eine Weisungsbefugnis.

Der **Stiftungsvorstand** führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates sowie der Akkreditierungskommission vor und vollzieht diese. Der Stiftungsvorstand besteht aus einem/einer Geschäftsführer/-in, der/die vom Stiftungsrat bestellt wird.

3.3 Ausstattung

Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem vom Land eingebrachten Kapitalstock von [REDACTED] € sowie aus Vermögensgegenständen und Mitteln, die das Land sowie Dritte der Stiftung zur Verfügung stellen, aus den Erträgen dieser Mittel und aus den Sachen und Rechten, die mit diesen Mitteln geschaffen oder erworben werden. Das Landesministerium hat evalag in den vergangenen Jahren Zuwendungen in Höhe von ungefähr [REDACTED] € bereit gestellt. Darüber hinaus führt evalag Aktivitäten außerhalb des Landes Baden-Württemberg gegen Vollkostenerstattung durch. In den Jahren 2007-2008 hat evalag hier Mittel in Höhe von mehr als [REDACTED] € eingeworben. Die Ausgaben für die Geschäftsführung lagen in den Jahren 2006-2008 zwischen [REDACTED] € und [REDACTED] €. Die Abrechnung der Akkreditierungsverfahren wird grundsätzlich auf Vollkostenbasis erfolgen.

Die Geschäftsstelle von evalag verfügt über Räumlichkeiten von insgesamt [REDACTED] qm ([REDACTED] Arbeitszimmer, [REDACTED] Sitzungssaal, [REDACTED] Serviceräume). Die für die Programm- und Systemakkreditierung zuständige Abteilung verfügt über [REDACTED] qm und nutzt den Sitzungssaal. Derzeit sind 17 Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter bei evalag beschäftigt. Die Abteilung für Programm- und Systemakkreditierung umfasst zum Zeitpunkt der Berichtlegung 0,5 Mitarbeiter/innen zuzüglich der Arbeitsanteile der Geschäftsführerin.

3.4 Tätigkeitsspektrum

evalag verfolgt als Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung satzungsgemäß folgende Zwecke:

- a) Evaluationen im Bereich der Wissenschaft in eigener Verantwortung sowie im Auftrag der Hochschulen und des Wissenschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg;
- b) Entwicklung von Systemen zur Qualitätssicherung und deren Anwendung im Bereich der Wissenschaft, insbesondere im Hochschulbereich;
- c) Beratung der Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d) Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung;
- e) sonstige der Wissenschaftsförderung dienende Tätigkeiten.

evalag hat von 2001 bis 2006 neun Verfahren der fächervergleichenden hochschulartenübergreifenden Evaluation durchgeführt. Seit 2006 wurden/werden fünfzehn anlassbezogene Evaluationsverfahren in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen im Auftrag von Hochschulen, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Wissenschaftsministerien betreut (Teil 3, Anlage 3a)

Von 2003 bis 2005 hat die Agentur 67 Bachelor- bzw. Master-Studiengängen an Hochschulen in Baden-Württemberg im Hinblick auf ihre Entfristung begutachtet.

Im Aufgabenfeld Institutionelle Qualitätssicherung unterstützt evalag derzeit sieben Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs sowie zwei Fachhochschulen und eine Kunsthochschule bei der Entwicklung von Systemen der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie des Qualitätsmanagements.

4. Bewertung

4.1. Allgemeine Bewertung

Die fristgerecht eingegangenen Unterlagen von evalag (Antragsbegründung und Anlagen) ergeben insgesamt eine umfassende Darstellung der Agentur als Institution, ihres Selbstverständnisses und ihrer Bewertungsmaßstäbe und Verfahrensregeln.

Die Agentur verfügt zwar über langjährige und umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Evaluation, allerdings hat sie bislang keine Akkreditierungsverfahren durchgeführt, so dass eine empirische Überprüfung der Verfahrenspraxis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eingeschränkt möglich ist. Es handelt sich also um einen Erstantrag für das Tätigkeitsfeld der Programm- und Systemakkreditierung.

Ziel des angestrebten neuen Tätigkeitsfeldes der Akkreditierung ist für evalag nicht nur die Ergänzung des bisherigen Tätigkeitsspektrums im Sinne einer umfassenden Qualitätsförderung, sondern indirekt auch die Verbesserung ihrer Evaluations- und Beratungstätigkeit im Sinne der Förderung der Qualität an den Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen in Baden-Württemberg.

In ihrem Selbstverständnis geht die Agentur von einer strikten Trennung von Beratung/Evaluation und Akkreditierung aus. Wo immer evalag beratend tätig war oder ist, kommt für sie die Durchführung von Akkreditierungsverfahren nicht in Frage. Dies betrifft in erster Linie Hochschulen in Baden-Württemberg, denen aber die Akkreditierungserfahrungen wieder indirekt zugute kommen sollen.

Die Agentur beruht auf einer Stiftung des Landes, allerdings ist aufgrund der Ausgestaltung die Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit gesichert. Die Akkreditierungsabteilung von evalag wird sich selbst finanzieren. Die Agentur hat zugesagt, dass die Rückzahlung der finanziellen Mittel, die der Agentur im Rahmen ihrer Anschubfinanzierung zur Verfügung stehen, mit Abschluss des ersten Verfahrens begonnen und spätestens nach zwei Jahren abgeschlossen sein wird. Damit ist ein fairer Wettbewerb mit den anderen Agenturen gesichert.

Da die Akkreditierung in erster Linie der als notwendig erachteten Vervollständigung des Profils und der eigenen Weiterentwicklung dient und bei der Agentur eine gewisse Unsicherheit über die Nachfragesituation besteht, wird von einer sehr vorsichtigen Planung der einzusetzenden Ressourcen ausgegangen, die nach Ansicht der Gutachter/-innen jedoch die Qualität der Arbeit gefährden kann. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass evalag auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und -entwicklung über langjährige Erfahrung und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt, das aber mit den bisherigen Tätigkeiten voll ausgelastet ist.

Aus den eingereichten Unterlagen geht immer wieder hervor, wie sehr das Selbstverständnis der Agentur von den Verfahren der Evaluation geprägt ist, das von einer Förderung und Unterstützung der Hochschulen in Fragen der Qualität ausgeht. Dies schlägt sich auch in einzelnen Verfahrensschritten nieder (siehe hierzu zum Beispiel die Bewertungen der Kriterien 1.3 und 1.4). Die Agentur ist sich nach Meinung der Gutachter/-innen aber im Klaren darüber, dass den Unterschieden der beiden Verfahren eindeutig und klar Rechnung getragen werden muss.

Abgesehen von einigen begrifflichen Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten sind die von evalag eingereichten Unterlagen aussagekräftig, gut aufbereitet und transparent dokumentiert. Zudem ist der Akkreditierungsantrag von evalag in Verbindung mit dem umfangreichen Anlagenapparat gut geeignet, hinreichend Auskunft über die Erfüllung der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ zu geben. Positiv hervorzuheben ist außerdem die teils explizite, teils implizite Berücksichtigung aller einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates.

Die Gutachter konnten vor Ort insgesamt einen sehr positiven Eindruck gewinnen. Eine Reihe von Unklarheiten konnte aufgeklärt werden, und auch in kritischen Punkten konnte schnell ein Konsens über die anzustrebende Lösung gefunden werden. Diese Unklarheiten bezogen sich vor allem auf das Verfahren für die Auswahl und die Bestellung der Gutachter/-innen, die Einrichtung von Fachausschüssen und die Frage einer einheitlichen Kommission für Programm- und Systemakkreditierung. Die Position der Agentur konnte klargestellt werden, die entsprechende Überarbeitung der Unterlagen durch die Agentur wurde zugesagt.

Die Gutachter empfehlen dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen in der für Erstakkreditierungen vorgesehenen Frist.

4.2 Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates

Kriterium 1: Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Dokumentation

Das Qualitätsverständnis von evalag manifestiert sich in den vom Stiftungsrat der Agentur verabschiedeten Dokumenten zum „Leitbild“ (Anlage 4a) und zum „Qualitätsverständnis von evalag – mit speziellem Bezug zur Programm- und Systemakkreditierung“ (Anlage 4b). Die Agentur legt ihrer Arbeit die Qualitätsbegriffe der Zielerfüllung (fitness for purpose) sowie der Zulässig-

keit und Gültigkeit von Zielen (fitness of purpose) zugrunde und bekräftigt ihre Absicht, zur Stärkung der Selbststeuerungsfähigkeit und zur Förderung der Qualitätskultur der Hochschulen beizutragen. In diesem Sinne geht evalag davon aus, dass Hochschulen als autonome Institutionen ihre Eigenverantwortung für Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement wahrnehmen und bei der Umsetzung kooperativ und zielorientiert mit externen Akteuren zusammenwirken. Mit ihrer Tätigkeit als Akkreditierungsagentur verbindet evalag den Anspruch, einen Beitrag zur Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre zu leisten. Ziel der Agentur ist es, die Transparenz der angebotenen Studienprogramme zu erhöhen, die Umsetzung von Standards und Kriterien der Qualitätssicherung sicherzustellen und die nationale und internationale Anerkennung der Studienabschlüsse zu gewährleisten, um Hochschulen, Studierenden und Arbeitsgebern eine verlässliche Orientierung hinsichtlich der Qualität von Studienprogrammen zu geben.

Hinweise darauf, inwieweit sich die Grundlagen ihrer Arbeit aus dem Qualitätsverständnis der Agentur ableiten, finden sich implizit in dem „Leitbild“ von evalag (Anlage 4a) sowie in dem ebenfalls vom Stiftungsrat der Agentur verabschiedeten „Internen Qualitätsmanagementsystem von evalag“ (Anlage 10).

Bewertung

Das Qualitätsverständnis von evalag geht aus den vorgelegten Dokumenten, die als Beschlüsse des Stiftungsrates der Agentur verbindlichen Charakter besitzen, eindeutig und in transparenter Weise hervor. Positiv hervorzuheben ist hierbei, dass evalag durchgängig die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der eigenen Dienstleistungen bekräftigt. Das Qualitätsverständnis der Agentur schlägt sich in der eigenen Arbeit auf vielfache Weise nieder. Als ein Beispiel für die Bedeutung der Qualitätsentwicklung mit Blick auf die eigene Tätigkeit lässt sich unter anderem die Funktion des/der Qualitätssicherungsbeauftragten anführen, der/die die Aufgabe hat, alle Verfahren im Hinblick auf die Einhaltung und Weiterentwicklung der internen Qualitätssicherung sowie der extern vorgegebenen Standards und Grundsätze (European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, Beschlüsse des Akkreditierungsrates) kontinuierlich zu überprüfen und ggf. Anpassungen zu initiieren (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Kriterium 5).

Ergebnis:

Kriterium 1.1 ist erfüllt.

1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Dokumentation

Derzeit unterstützt evalag sieben Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen sowie zwei Fachhochschulen und eine Kunsthochschule bei der Entwicklung von Systemen der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie des Qualitätsmanagements.

Bei der Besetzung der Gremien wird darauf geachtet, dass Universitäten und Fachhochschulen sowie die wesentlichen Fächergruppen in angemessener Weise durch ausgewiesene Expertinnen und Experten repräsentiert sind. Gemäß § 13 der Stiftungssatzung (Anlage 1a) setzt sich die Akkreditierungskommission u.a. aus Vertreter/-innen von Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zusammen. Der Beschluss des Stiftungsrates „Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der für Akkreditierungsverfahren eingesetzten Gutachtergruppen“ (Anlage 2a) sieht zudem vor, dass in den Gutachtergruppen für Verfahren der Programmakkreditierung u.a. jeweils zwei bis drei Hochschulangehörige unterschiedlicher Hochschularten vertreten sind. Einbezogen werden allerdings laut Fußnote stets nur die Hochschularten, an denen der zu akkreditierende Studiengang angeboten wird.

Bewertung

Mit Blick auf das derzeitige Tätigkeitsspektrum von evalag sowie die Zusammensetzung der Akkreditierungskommission und der in Aussicht gestellten jeweils einzusetzenden Gutachtergruppen ist von einer hochschulartenübergreifenden Akkreditierungstätigkeit von evalag auszugehen. Eine fachspezifische Eingrenzung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Kriterium 1.2 ist erfüllt.

1.3 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

Dokumentation

Die internen Verfahren und Regeln für die Programmakkreditierung sind in dem Dokument „Ablauf des Verfahrens der Programmakkreditierung“ (Anlage 7) sowie den zugehörigen Anlagen 7a) bis 7n) festgelegt. Bei den Anlagen handelt es sich um folgende Dokumente:

- a) Antragsformular für die antragstellende Hochschule, in dem die Hochschule u.a. erklärt, dass für den zur Akkreditierung anstehenden Studiengang kein Verfahren bei einer anderen Agentur beantragt oder abgeschlossen und hierfür auch kein Negativbescheid ergangen ist.
- b) Mustervertrag, der unter § 1 den Gegenstand des Vertrages bzw. das Ziel des Akkreditierungsverfahrens wie folgt definiert: „Im Verfahren werden die für den Betrieb des Studiengangs relevanten Ziele, das Konzept, die verfügbaren Ressourcen, die Umsetzung und Qualitätssicherung dahingehend begutachtet, ob sie – unter Anwendung der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Kriterien des Akkreditierungsrates – dazu geeignet sind, das Erreichen der Qualifikationsziele sicherzustellen sowie die Qualitätsstandards des Studiengangs zu gewährleisten. § 4 Abs. 1 des Mustervertrages hält fest, dass die Auftragnehmerin (evalag) an die Beschlüsse des Akkreditierungsrates „Kriterien für die Programmakkreditierung“ i.d.F.v. 29.02.2008 und „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ i.d.F.v. 29.02.2008 sowie alle diese ergänzenden oder ersetzenden Beschlüsse gebunden ist.
- c) Deckblatt für die Selbstdokumentation des Studiengangs, das einen Fragenkatalog zu Formalia wie etwa der Studiengangs- und Abschlussbezeichnung, der Regelstudienzeit, der Anzahl der vorgesehenen Studienplätze etc. enthält.
- d) Leitfaden für die Hochschulen zur Erstellung der Selbstdokumentation. Der Leitfaden (für Verfahren der Programmakkreditierung) enthält insgesamt 68 Fragen zu den Schwerpunkten: I. Ziele / Profil des Studiengangs, II. Curriculum, III. Beschäftigungsbefähigung, IV. Studierbarkeit, V. Personelle und sächliche Ressourcen und VI. Qualitätssicherung und -entwicklung. Die in dem Dokument enthaltenen Fragen decken die „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ umfassend ab.
- e) Übersicht über notwendigerweise und ggf. einzureichende Anlagen zur Selbstdokumentation des Studiengangs wie zum Beispiel Studien- und Prüfungsordnungen, Diploma Supplement, Modulhandbuch etc.
- f) Prüfkriterien zur (Re-)Akkreditierung von Studiengängen. Dieses Dokument orientiert sich – in Anlehnung an die Gliederung des Leitfadens (Anlage 7d) – an den Themenfeldern 1. Ziele / Profil des Studiengangs, 2. Qualität des Curriculums, 3. Beschäftigungsbefähigung, 4. Studierbarkeit, 5. Ressourcen, 6. Qualitätssicherung und -entwicklung und 7. Resümee. Die Prüfkriterien von evalag bilden die „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ mit einer Ausnahme umfassend ab. Die Ausnahme betrifft die Frage, inwieweit ein Studiengang die Konzeption der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit umsetzt.

- g) Besondere Regeln für die Akkreditierung von Studiengangbündeln, die sich an dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ (Teil III) orientieren.
- h) Beschluss des Stiftungsrates „Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der für Akkreditierungsverfahren eingesetzten Gutachtergruppen“ (Anlage 2a). Dieses Dokument legt die Voraussetzungen für den Nachweis der Unbefangenheit der Gutachter/-innen, Regeln für Auswahl und Bestellung der Gutachter/-innen, die Zusammensetzung der Gutachtergruppen sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gutachter/-innen fest. Dies geschieht – dort wo notwendig – jeweils mit Blick auf die Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung.
- i) Mustervertrag zur Mitwirkung von Gutachter/-innen an einem Begutachtungsverfahren zur Programmakkreditierung. Dieses Dokument legt u.a die Aufgaben der Gutachter/-innen, die Pflicht zur Vorlage einer Unbefangenheitserklärung und die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von das spezifische Verfahren betreffenden Informationen.
- j) Konzept zur Gutachtervorbereitung (Anlage 6). Unter Hinweis auf die einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates, die die Vorbereitung der Gutachter/-innen auf die Verfahren verlangen, hat der Stiftungsrat von evalag ein Konzept zur Gutachtervorbereitung verabschiedet (siehe hierzu ausführlicher die Ausführungen zu Kriterium 2.3).
- k) Beispielhafter Ablauf einer Vor-Ort-Begehung in einem Verfahren der Programmakkreditierung.
- l) Prototypischer Aufbau eines Gutachtens zur Programmakkreditierung, der zugleich über die Zuständigkeiten von Gutachter/-innen und Geschäftsstelle bei der Erstellung des Gutachtens informiert.
- m) Mögliche Ergebnisse des Programmakkreditierungsverfahrens. Dieses Dokument erläutert unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ i.d.F.v. 31.10.2008 die möglichen Entscheidungsinhalte, sowie – vor allem hinsichtlich der Auflagenerteilung – Gründe, Umsetzung, Überprüfung, Fristen und Folgen bei Nichterfüllung.
- n) Beschwerdeverfahren (siehe hierzu die Ausführung zu Kriterium 6 (Internes Beschwerdeverfahren)).

Bewertung

evalag besitzt interne Verfahren und Regeln für die Durchführung von Programmakkreditierungen, die die Anwendung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ und der „All-

gemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ gewährleisten. Die genannten Beschlüsse des Akkreditierungsrates werden einerseits explizit als maßgebliche Bewertungs- bzw. Verfahrensmaßstäbe genannt, zum anderen spiegeln sich die Beschlüsse auch inhaltlich in den einzelnen Dokumenten wider. Sowohl aus dem Dokument „Ablauf des Verfahrens der Programmakkreditierung“ (Anlage 7) als auch aus dem Mustervertrag zwischen Agentur und Hochschule (Anlage 7b) geht hervor, dass die Durchführung der Akkreditierungsverfahren auf der Grundlage der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ des Akkreditierungsrates erfolgt. Formal werden die Studiengänge jedoch offensichtlich auf der Grundlage des Dokuments „Verfahrens der Programmakkreditierung: Prüfkriterien zur (Re-)Akkreditierung von Studiengängen“ (Anlage 7f) bewertet. Inhaltlich enthalten die „Prüfkriterien“ von evalag aber alle Kriterien des Akkreditierungsrates mit Ausnahme des Teilkriteriums 4 „Umsetzung der Konzeption der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit“. Dieses Teilkriterium muss in den Prüfkriterien von evalag entsprechend Berücksichtigung finden. Die Kriterien „Studierbarkeit“ und „Beschäftigungsbefähigung“ werden in dem evalag-Dokument – neben den Studiengangzielen, der Qualität des Curriculums, den Ressourcen und der Qualitätssicherung – als „eigenständige“ Prüffelder behandelt und auf diese Weise nachdrücklich in ihrer Bedeutung hervorgehoben.

Die „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ spiegeln sich vor allem implizit in dem Regelwerk von evalag wider, so zum Beispiel in den Dokumenten „Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der für die Akkreditierungsverfahren eingesetzten Gutachtergruppen“ (Anlage 7h), „Ablauf des Verfahrens der Programmakkreditierung“ (Anlage 7) oder „Verfahren der Programmakkreditierung: Mögliche Ergebnisse des Programmakkreditierungsverfahrens“ (Anlage 7m).

In einem Punkt weicht die vorgesehene Verfahrenspraxis von evalag jedoch von den Vorgaben des Akkreditierungsrates ab: Gemäß den „Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ erhält die Hochschule den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe (ohne Beschlussempfehlung) erst nach der Vor-Ort-Begehung zur Stellungnahme. Der Verfahrensablauf bei evalag sieht hingegen vor, dass die Hochschule bereits vor der Vor-Ort-Begehung eine erste Einschätzung der Gutachter/-innen erhält (Anlage 7, S. 4). Mit dieser Regelung, die aus der Evaluationspraxis stammt, beabsichtigt die Agentur, die antragstellende Hochschule auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Vor-Ort-Begehung vorzubereiten. Auch wenn diese Absicht nachvollziehbar ist, ist zu bedenken, dass die Gutachter/-innen das zur Akkreditierung vorgelegte Studiengangskonzept zunächst nur auf Aktenlage bewerten. Da viele Fragen und Missverständnisse erfahrungsgemäß aus einer ungenauen Darstellung in den eingereichten Antragsunterlagen resultieren und sich im Zuge der Vor-Ort-Begehung erübrigen, ist eine solche Vorab-Information möglicherweise eher kontrapro-

duktiv. Zudem könnten die von evalag vorgesehene Praxis die Hochschulen dazu veranlassen, auf die vor der Vor-Ort-Begehung geäußerten Kritikpunkte der Gutachter/-innen – unabhängig von deren Stichhaltigkeit – durch Änderung der Antragsunterlagen zu reagieren, nur um einen reibungslosen Ablauf der Vor-Ort-Begehung zu gewährleisten. Die Agentur ist nach der Diskussion mit den Gutachtern offensichtlich zu einem Verzicht auf diesen Verfahrensschritt bereit, bzw. damit zufrieden, wenn die von evalag eingesetzten Gutachter/-innen über die Geschäftsstelle der Agentur noch offene Fragen klären lassen.

Hiervon abgesehen sind die Regeln und Verfahren von evalag vollständig, transparent, übersichtlich und gut geeignet, alle am Verfahren beteiligten Akteure, vor allem die Gutachter/-innen und die Vertreter/-innen der antragstellenden Hochschulen, umfassend über die Anforderungen des Verfahrens zu informieren.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere die klaren Hinweise zur Erstellung eines aussagekräftigen und nachvollziehbaren Gutachtens in dem Dokument „Ablauf des Verfahrens der Programmakkreditierung“ (Anlage 7).

Die erforderliche Expertise, die die Anwendung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ gemäß Kriterium 1.3 des Akkreditierungsrates gewährleisten soll, wird durch eine Reihe von Beschlüssen des Stiftungsrates von evalag hinreichend sichergestellt. Hierzu gehören vor allem die von evalag eingeführten Verfahren zur Auswahl und Vorbereitung der Gutachter/-innen (Anlage 2a und 3b), die Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle – insbesondere zum internen Erfahrungsaustausch und der internen Weiterbildung (Anlage 5), das Konzept zur Gutachtervorbereitung (Anlage 6) in Verbindung mit dem Mitwirkungsvertrag zwischen Agentur und Gutachter/-innen (Anlage 7i bzw. 8d) sowie das interne Qualitätssicherungssystem von evalag und hier insbesondere das Qualitätsmonitoring und die definierten Verfahrensgrundsätze für die Programm- und die Systemakkreditierung (Anlage 10).

Ergebnis:

Kriterium 1.3 ist teilweise erfüllt. Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die Auflage auszusprechen, dass die „Prüfkriterien zur (Re-)Akkreditierung von Studiengängen“ von evalag gemäß Kriterium 4 der „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen“ auch die Umsetzung der Konzeption der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit beinhalten müssen.

Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe, die Praxis der Agentur zu überdenken, die Hochschulen bereits vor der Vor-Ort-Begehung über die gutachterlichen Voreinschätzungen zu informieren.

1.4 Für die Zulassung zur Systemakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ gewährleistet. Außerdem weist die Agentur in ihren Organen Expertise in Hochschulmanagement und hochschulinterner Qualitätssicherung nach.

Dokumentation

Die internen Verfahren und Regeln für die Systemakkreditierung sind in dem Dokument „Ablauf der Systemakkreditierung“ (Anlage 8) sowie den zugehörigen Anlagen 8a) bis 8m) festgelegt. Bei den Anlagen handelt es sich um folgende Dokumente:

- a) Leitfaden Vorgespräch, der dazu dient, der Hochschule einen Überblick über die für das Vorgespräch notwendige Informationen zu geben.
- b) Leitfaden Vorprüfung, auf dessen Grundlage die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens informiert wird.
- c) Mustervertrag, der unter § 1 den Gegenstand des Vertrages bzw. das Ziel des Akkreditierungsverfahrens wie folgt definiert: „Im Verfahren werden die für Lehre und Studium relevanten Prozesse der Qualitätssicherung dahingehend begutachtet, ob sie – unter Anwendung der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Kriterien des Akkreditierungsrates – dazu geeignet sind, das Erreichen der Qualifikationsziele sicherzustellen sowie die hohe Qualität der Studiengänge zu gewährleisten.“ § 4 Abs. 1 des Mustervertrages hält fest, dass die Auftragnehmerin (evalag) an die Beschlüsse des Akkreditierungsrates „Kriterien für die Systemakkreditierung“ i.d.F.v. 29.02.2008 und „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ i.d.F.v. 29.02.2008 sowie alle diese ergänzenden oder ersetzenden Beschlüsse gebunden ist.
- d) Mitwirkungsvertrag; Dokument fehlt bzw. wird fälschlicherweise mit Anlage 7i gleichgesetzt, die sich aber nur auf Verfahren der Programmakkreditierung bezieht.
- e) Prüfkriterien für die Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen benennen und von der Hochschule die plausible Darlegung eines formalisierten hochschulweiten Qualitätssicherungssystems einfordern.

- f) Leitfaden zur Dokumentation des Qualitätssicherungssystems. Der Leitfaden (für Verfahren der Systemakkreditierung) gliedert sich in folgende vier Themenbereiche Grundlagen, Struktur, Leistungen und Transparenz des internen Qualitätssicherungssystems.
- g) Prüfraster der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems. Das Prüfraster stellt den zentralen Bewertungsmaßstab von evalag für Verfahren der Systemakkreditierung dar und gliedert sich – in Anlehnung an den zugehörigen Leitfaden von evalag – in die vier Prüfbereiche Grundlagen, Struktur, Leistungen und Transparenz des internen Qualitätssicherungssystems.
- h) Beschluss des Stiftungsrates „Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der für Akkreditierungsverfahren eingesetzten Gutachtergruppen“ (Anlage 2a). Dieses Dokument legt die Voraussetzungen für den Nachweis der Unbefangenheit der Gutachter/-innen, Regeln für Auswahl und Bestellung der Gutachter/-innen, die Zusammensetzung der Gutachtergruppen sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gutachter/-innen fest. Dies geschieht – dort wo notwendig – jeweils mit Blick auf die Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung.
- i) Konzept zur Gutachtervorbereitung (Anlage 6). Unter Hinweis auf die einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates, die die Vorbereitung der Gutachter/-innen auf die Verfahren verlangen, hat der Stiftungsrat von evalag ein Konzept zur Gutachtervorbereitung verabschiedet (siehe hierzu die Ausführungen zu Kriterium 2.3).
- j) Muster Begehungsplan für Verfahren der Systemakkreditierung. Der beispielhafte Ablaufplan beschränkt sich auf die erste Begehung, da sich die zweite Begehung laut Angaben von evalag nach den Erfordernissen zur Beurteilung der ausgewählten Merkmale richtet und daher individuell geplant wird.
- k) Auswahl der Merkmalsstichprobe in Verfahren der Systemakkreditierung. Das Dokument folgt mit einer Ausnahme dem Wortlaut des entsprechenden Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe“.
- l) Verfahren zur Auswahl der Programmstichproben in Verfahren der Systemakkreditierung. Das Dokument regelt Auswahl, Durchführung und Berichtlegung der Programmstichprobe.

Die erforderliche Expertise in Hochschulmanagement und hochschulinterner Qualitätssicherung weist die Agentur anhand folgender Maßnahmen nach: Gemäß § 13 der Satzung von evalag (Fassung vom 2. März 2009) sollten die Mitglieder der Akkreditierungskommission über Erfahrungen auf dem Gebiet der Studiengangsentwicklung und -gestaltung verfügen. Des Weiteren sollten je Hochschulart mindestens 50 % der Mitglieder über Erfahrungen auf dem Gebiet der

Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung, d.h. insbesondere über Erfahrung in der Hochschulleitung und in der Qualitätssicherung von Lehre und Studium verfügen. Darüber hinaus hat sich der Stiftungsrat von evalag im Februar 2009 auf ein Auswahlverfahren für die Mitglieder der Akkreditierungskommission verständigt (Anlage 3a), das Kompetenzprofile sowie detaillierte Auswahlkriterien enthält. Dabei unterscheiden sich die Kriterien jeweils hinsichtlich der durch ein Mitglied vertretenen Gruppe (Hochschulbereich, Berufspraxis, Studierende). Als zentrale Kriterien für die Auswahl von Kommissionsmitgliedern für eine qualifizierte Beurteilung im Rahmen der Systemakkreditierung werden dort u.a. Leitungserfahrung in der Hochschulsebstverwaltung und (internationale) Erfahrung in der Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und im Qualitätsmanagement im Hochschulbereich genannt. Berufen werden die Mitglieder der Akkreditierungskommission vom Stiftungsrat von evalag.

Bewertung

evalag besitzt interne Verfahren und Regeln für die Durchführung von Systemakkreditierungen, die die Anwendung der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ weitestgehend gewährleisten. Alle Bewertungsmaßgaben und Prozessbeschreibungen der Agentur lassen eine enge Anlehnung an die Vorgaben des Akkreditierungsrates erkennen. Hierbei wird zum einen explizit auf die entsprechenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates verwiesen, zum anderen erfolgt die inhaltliche Übereinstimmung mit den Vorgaben des Akkreditierungsrates – wie zum Beispiel bei dem sog. Prüfraster von evalag für die Systemakkreditierung (Anlage 8g) – implizit, wobei auch hier eine umfassende Berücksichtigung der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ festgestellt werden kann.

Auch das von evalag vorgestellte Verfahren für die Systemakkreditierung entspricht mit wenigen Ausnahmen den Vorgaben des Akkreditierungsrates. Widersprüchlich sind die Angaben zur Benennung bzw. Bestellung von Gutachter/-innen und Gutachtergruppen in dem Mustervertrag zwischen Hochschule und Agentur (Anlage 8c) sowie zum Umgang mit den Berichten der Programmstichproben (Anlage 8l) (siehe hierzu aber die Ausführungen zu Kriterium 2.2). In einem Punkt weichen die Verfahrensregeln jedoch von den Vorgaben des Akkreditierungsrates ab: Gemäß den „Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ erhält die Hochschule den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe (ohne Beschlussempfehlung) erst nach der Vor-Ort-Begehung zur Stellungnahme. Der Verfahrensablauf bei evalag sieht hingegen vor, dass die Hochschule jeweils schon vor den Begehungen erste Einschätzung der Gutachter/-innen erhält (Anlage 8, S. 4, S. 5, S. 7).

Dieser aus der Evaluationspraxis hervorgegangene Verfahrensbaustein wird von der Gutachtergruppe nicht zuletzt deshalb kritisch beurteilt, da hierdurch die Bedeutung der Vor-Ort-

Begehung für die Klärung von Fragen und Missverständnissen, aber auch für kontrovers geführte Diskussionen in Frage gestellt ist. Zudem besteht die Gefahr, dass die von der Hochschule eingereichten Antragsunterlagen noch vor der Vor-Ort-Begehung dem vermeintlichen Gutachterwillen angepasst werden, um (möglicherweise sehr fruchtbaren) Diskussionen zwischen Hochschulvertreter/-innen und Gutachter/-innen auszuweichen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Kriterium 1.3).

Insgesamt sind die Regeln und Verfahren von evalag vollständig, transparent, übersichtlich und daher geeignet, alle am Verfahren beteiligten Akteure, vor allem die Gutachter/-innen und die Vertreter/-innen der antragstellenden Hochschulen, umfassend über die Anforderungen des Verfahrens zu informieren.

Ungereimtheiten zeigen sich bei den Vorgaben von evalag für die Zusammensetzung der Gutachtergruppe (Anlage 2a, S. 4). Hier werden – entgegen den Ausführungen des Beschlusses „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ – die Aspekte „Erfahrungen in der Hochschulleitung“ und „Benennung eines Mitglieds aus dem Ausland“ nicht aufgenommen. In dem evalag-Dokument „Auswahlverfahren und Kompetenzprofile der Mitglieder von Gutachtergruppen (Anlage 3b) wird diesem Aspekt jedoch Rechnung getragen, so dass hier eine redaktionelle Anpassung vorgenommen werden sollte.

Die erforderliche Expertise in Hochschulmanagement und hochschulinterner Qualitätssicherung ist in den Organen der Agentur durch geeignete Auswahlverfahren und aufgrund der entsprechenden Festlegungen in der Satzung der Agentur gewährleistet.

Eine unwesentliche Abweichung von der Beschlusslage des Akkreditierungsrates ergibt sich hinsichtlich der Durchführung der Merkmalsstichprobe. Zwei der insgesamt drei auszuwählenden Merkmale für die Merkmalsstichprobe werden bei evalag bereits vor der ersten Begehung durch Los bestimmt. Hier stellt sich die Frage, aus welchem Grund nicht alle Merkmale, wie im Beschluss des Akkreditierungsrates vorgesehen, im Zuge der ersten Begehung ausgewählt werden.

Ergebnis:

Kriterium 1.4 ist erfüllt. Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, die Praxis der Agentur zu überdenken, die Hochschulen bereits vor der Vor-Ort-Begehung über die gutachterlichen Voreinschätzungen zu informieren.

Im Übrigen empfehlen die Gutachter, das Prozedere bei der Auswahl der Merkmalsstichprobe den Vorgaben des Akkreditierungsrates anzupassen.

1.5 Beantragt die Agentur ausschließlich die Zulassung für die Systemakkreditierung, weist sie ihre Fähigkeit zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung gemäß den nachfolgenden Kriterien nach.

Im vorliegenden Verfahren nicht relevant

Kriterium 2: Aufbauorganisation

2.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie arbeitet nicht gewinnorientiert.

Dokumentation

evalag wurde am 18. Juli 2000 als Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mannheim gegründet und in das Stiftungsregister des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingetragen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung arbeitet evalag nicht gewinnorientiert. Nach Angaben der Agentur wurde die Gemeinnützigkeit zuletzt am 19.12.2006 vom zuständigen Finanzamt zuerkannt.

Die Durchführung von Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung erfolgt organisatorisch in einer zu diesem Zweck geschaffenen Abteilung (Anlage 1b).

Bewertung

Die Angaben der Agentur belegen, dass evalag eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und nicht gewinnorientiert arbeitet. Die Abrechnung der Akkreditierungsverfahren wird auf Vollkostenbasis erfolgen. Die Agentur hat zugesagt, dass die Rückzahlung der finanziellen Mittel in Höhe von ca. ████████ €, die der Agentur im Rahmen ihrer Anschubfinanzierung zur Verfügung stehen werden, mit Abschluss des ersten Verfahrens begonnen und spätestens nach zwei Jahren abgeschlossen sein wird.

Ergebnis:

Kriterium 2.1 ist erfüllt.

2.2 Die Agentur hat – gemäß der Zulassung für Programm- und/oder Systemakkreditierung – jeweils sämtliche akkreditierungsrelevanten Aufgaben erfasst, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Zusammensetzung ihrer Organe entsprechend geregelt und beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter).

Dokumentation

Die Satzung von evalag (Anlage 1a) nennt als Organe der Agentur (a) den Stiftungsrat, (b) die Akkreditierungskommission, (c) die Beschwerdekommision und (d) den Stiftungsvorstand. Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der o.g. Organe sind ebenfalls in der Satzung geregelt.

Der Stiftungsrat stellt das strategische Organ der Stiftung dar, das über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet. Er wirkt an der Entwicklung von Verfahren und Instrumenten der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in Forschung und Lehre mit, beruft die Mitglieder der Akkreditierungskommission (§ 9 Abs. 2l Satzung) und bestellt die Gutachter/-innen in allen von der Agentur durchgeführten Verfahren (§ 9 Abs. 2o). Außerdem übt der Stiftungsrat gemäß § 9 Abs. 2n die allgemeine Richtlinienkompetenz gegenüber der Akkreditierungskommission aus, wozu insbesondere die Genehmigung der Verfahrensgrundsätze und die Festlegung formaler Anforderungen für die Berufung und Zusammensetzung von Gutachtergruppen gehören.

Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus (a) acht externen Expert/-innen, die vom Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellt werden, (b) einem vom Wissenschaftsminister bestellten Mitglied ohne Stimmrecht und (c) dem oder der Vorsitzenden, einer vom Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellten externen Persönlichkeit.

Die Akkreditierungskommission ist für alle akkreditierungsrelevanten Aufgaben im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Studiengängen und von Qualitätssicherungssystemen von Hochschulen zuständig. Sie legt die Beurteilungsmaßstäbe, Kriterien und Verfahrensgrundsätze für die Programm- und die Systemakkreditierung fest, wählt die Gutachtergruppen und deren Vorsitzende aus und beschließt über die Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen der Programm- und der Systemakkreditierung.

Die Akkreditierungskommission umfasst fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder. Insgesamt elf Mitglieder werden von den Universitäten (mindestens drei), den Fachhochschulen (mindestens drei), den Pädagogischen Hochschulen (mindestens ein Mitglied) gestellt. Zwei Mitglieder sind Vertreter/-innen der Berufspraxis, davon ein/eine Arbeitgebervertreter/-in und ein/eine Arbeitnehmervertreter/-in. Zwei Mitglieder sind Studierende, davon ein/eine Universitätsvertreter/-in und ein/eine Vertreter/-in der Fachhochschulen. Mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschulvertreter/-innen sollte ein/e ausländische/r Experte/Expertin sein. Je Hochschulart sollten mindestens 50 % der Mitglieder über Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung verfügen, d.h. insbesondere Erfahrung in der Hochschulleitung und in der Qualitätssicherung von Lehre und Studium haben.

Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gutachtergruppen und des Vorprüfungsausschusses (für Verfahren der Systemakkreditierung) hat der Stiftungsrat von evalag jeweils per Beschluss vom Februar 2009 geregelt (Anlagen 2a und 2b).

Gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1i kann der Stiftungsrat Fachausschüsse einsetzen, deren Mitglieder von der Akkreditierungskommission berufen werden. Derzeit hat der Stiftungsrat von

dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht, da Fachausschüsse – nach Aussage von evalag – erst ab einer gewissen Anzahl von Verfahren eingerichtet werden sollen. Aufgrund der vergleichsweise hohen Sitzungsfrequenz des Stiftungsrates könne die Agentur aber schnell auf eine steigende Nachfrage reagieren und – gemäß dem Grundsatz der Skalierbarkeit – zeitnah die Einsetzung von Fachausschüssen beschließen. Die Auswahlverfahren und Kompetenzprofile der Mitglieder der Fachausschüsse ist in dem gleichnamigen Dokument von evalag festgelegt (Anlage 3).

Die Verfahrensabläufe der Programm- und der Systemakkreditierung werden von evalag in zwei unterschiedlichen Dokumenten (Anlagen 7 und 8) dargelegt. Die Verfahren zur Auswahl der Merkmals- und der Programmstichprobe in Verfahren der Systemakkreditierung sind jeweils durch Beschluss des Stiftungsrates vom Februar 2009 geregelt (Anlagen 8 k und 8l).

Bewertung

Die Gutachter/-innen konnten feststellen, dass evalag alle akkreditierungsrelevanten Aufgaben erfasst und die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie die Zusammensetzung ihrer Organe entsprechend geregelt hat. Zudem werden die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträger/-innen beteiligt. Die einzelnen Regelungen sind durch die Satzung von evalag oder durch entsprechende Beschlüsse des Stiftungsrates verbindlich festgelegt und gut dokumentiert. Aus den Unterlagen selbst geht zwar nicht hervor, ob es sich bei den Dokumenten „Ablauf des Verfahrens der Programmakkreditierung“ und „Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens“ um verbindliche Regelwerke handelt; im Rahmen der Vor-Ort-Begehung sind die Gutachter/-innen aber darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass alle Dokumente von evalag vom Stiftungsrat der Agentur am 28. Februar 2009 verbindlich beschlossen worden sind.

Unklarheit herrscht hinsichtlich der Benennung bzw. Berufung der Gutachtergruppen. Der Akkreditierungsantrag, die Satzung von evalag (Anlage 1a), das Dokument „Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der für Akkreditierungsverfahren eingesetzten Gutachtergruppen (Anlage 2a), der Mustervertrag zwischen Agentur und Hochschule (Anlagen 8c), das Dokument „Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens“ (Anlage 8), das Dokument „Verfahren zur Auswahl der Programmstichprobe (Anlage 8l) machen diesbezüglich widersprüchliche Aussagen.

Auf der Vor-Ort-Begehung haben die Vertreter/-innen von evalag erläutert, dass die Gutachter/-innen in Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung grundsätzlich durch die Akkreditierungskommission ausgewählt werden sollen; die formale Bestellung hingegen werde durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates erfolgen.

Gemäß § 12 der Satzung ist die Akkreditierungskommission von evalag für alle akkreditierungsrelevanten Aufgaben, und das bedeutet sowohl für die Verfahren der Programmakkreditierung als auch für Verfahren der Systemakkreditierung, zuständig. Die Dokumente „Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens“ (Anlage 8), „Verfahren zur Auswahl der Programmstichproben“ (Anlage 8I) und „Beschwerdeverfahren“ (Anlage 11) unterscheiden hingegen verschiedentlich zwischen Akkreditierungskommission, Programmakkreditierungskommission und Systemakkreditierungskommission.

Bei der Vor-Ort-Begehung erklärte die Agentur gegenüber den Gutachter/-innen, dass sie bis auf Weiteres von nur *einer* Kommission für Programm- und Systemakkreditierung ausgehe und auch vorerst auf die Einrichtungen von Fachausschüssen verzichten wolle. Dies sollte allerdings in den Unterlagen auch so klar und konsistent formuliert werden. Die Agentur schließt nicht aus, bei Bedarf entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Abgesehen von den vorgenannten Ungereimtheiten sind die akkreditierungsrelevanten Aufgaben sowie die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe von evalag jedoch vollständig, detailliert und transparent dokumentiert.

Ergebnis:

Kriterium 2.2 ist im Wesentlichen erfüllt. Die Agentur muss jedoch die Konsistenz ihrer Verfahrensbeschreibungen sicherstellen. Dies gilt insbesondere für

- 1. die Regelungen zur Auswahl und Bestellung von Gutachter/-innen in den Dokumenten der Agentur (Auswahl der Gutachter durch die Akkreditierungskommission, Bestellung durch den Stiftungsrat);**
- 2. die Darstellung der Aufbauorganisation: Es muss eindeutig und unmissverständlich aus den Dokumenten von evalag hervorgehen, dass die Agentur derzeit nur eine Akkreditierungskommission für die Programm- und die Systemakkreditierung und keine Fachausschüsse besitzt.**

2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die jeweiligen Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Dokumentation

Die Zusammensetzung der an den Akkreditierungsverfahren unmittelbar beteiligten Organe der Agentur (Akkreditierungskommission, Stiftungsrat und ggf. Beschwerdekommision) sowie die Berufung der Mitglieder ist in der Satzung von evalag festgelegt. Für die Zusammensetzung der Gutachtergruppen und des Vorprüfungsausschusses (in Verfahren der Systemakkreditierung)

hat der Stiftungsrat von evalag eigene Beschlüsse gefasst (Anlagen 2a und 2b). Ebenfalls per Beschluss hat der Stiftungsrat von evalag Auswahlverfahren und Kompetenzprofile für die Mitglieder der Fachausschüsse (Anlage 3), für die Mitglieder der Akkreditierungskommission (Anlage 3a) und für die Mitglieder der Gutachtergruppen (Anlage 3b) festgelegt.

Zur Gutachtervorbereitung hat der Stiftungsrat ein Konzept beschlossen (Anlage 6), das auf fünf Säulen fußt: (1) Zurverfügungstellung aller für das Verfahren notwendiger Informationen (Antragsunterlagen der Hochschule, Kriterien und Verfahrensregeln etc.). (2) Ganztägige Informationsveranstaltungen, die über die Zielsetzung der Verfahren, über die Bewertungs- und Entscheidungskriterien, über einschlägige gesetzliche Regeln und/oder über die Aufgaben und Rolle der Gutachter/-innen in Akkreditierungsverfahren informieren. Die Informationsveranstaltungen sollen regelmäßig jeweils zwei Mal jährlich angeboten und ggf. in Kooperation mit einer anderen Akkreditierungsagentur durchgeführt werden. (3) Ausbau der evalag-Website, die Informationen zur Programm- und Systemakkreditierung, zu den aktuellen rechtlichen Grundlagen sowie zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Akkreditierung bereitstellen soll. Mittelfristig ist zudem ein ca. drei- bis fünfmal jährlich erscheinender Newsletter vorgesehen, der per E-Mail an die Gutachter/-innen versandt werden soll. (4) Persönliche Betreuung der einzelnen Gutachter/-innen durch die zuständigen Referent/-innen von evalag. (5) Fachtagungen, die evalag in Kooperation mit anderen Akkreditierungsagenturen mindestens alle zwei Jahre zu aktuellen Fragestellungen im Bereich Qualitätssicherung veranstalten möchte. Zu diesen Fachtagungen sollen auch die für evalag tätigen Gutachter/-innen eingeladen werden.

Zur Gewährleistung der Kompetenz der Mitarbeiter/-innen hat der Stiftungsrat von evalag ein Qualifizierungskonzept beschlossen (Anlage 5), das sich auf sechs Säulen stützt: (1) Interner Informationsaustausch, (2) Interner Erfahrungsaustausch und interne Weiterbildung, (3) Teilnahme an (inter-)nationalen Tagungen und Workshops, (4) Konzeption und Durchführung von Fachtagungen, (5) Erfahrungsaustausch mit anderen Akkreditierungsagenturen und (6) gezielte Personalentwicklung.

Bewertung

Die Auswahlverfahren sowie die Maßnahmen zur Vorbereitung der einzelnen Akteursgruppen sind durchdacht, transparent, gut dokumentiert und scheinen folglich geeignet, die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten zu gewährleisten. Auf die Auswahl und Vorbereitung der Gutachter/-innen wird hierbei besonderes Augenmerk gelegt. Die diesbezüglich von evalag festgelegten Regelungen beziehen sich explizit auf die Vorgaben des Akkreditierungsrates (Beschluss „Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren“ und „Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“) und spiegeln diese auch inhaltlich umfassend wider.

Ergebnis: Kriterium 2.3 ist erfüllt.

2.4 Die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe ist gewährleistet. Dies gilt auch für die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Personen.

Dokumentation

Gemäß § 12 der Satzung von evalag ist die Akkreditierungskommission für alle akkreditierungsrelevanten Aufgaben im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Studiengängen und von Qualitätssicherungssystemen von Hochschulen und für die Festlegung von Beurteilungsmaßstäben, Kriterien und Verfahrensgrundsätzen zuständig. Gemäß § 13 Abs. 3 sind die Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Ausgenommen sind die Einhaltung formaler Vorgaben und diesbezügliche Weisungen des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat von evalag besteht nach Angaben der Agentur aus Expert/-innen, die nicht an Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen in Baden-Württemberg beschäftigt sind („externe Expert/-innen“). Sie sind in ihren Entscheidungen nur der Stiftungssatzung verpflichtet und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen unterworfen (Antrag, S. 9).

Die von evalag benannten Gutachter/-innen müssen gemäß § 6 des Mitwirkungsvertrags (Anlagen bzw. 8d) eine Unbefangenheitserklärung (Anlage 9) unterzeichnen, in dessen Rahmen sie vor Ihrer Bestellung solche Umstände offenlegen müssen, die bei Bekanntwerden den Eindruck der Befangenheit hervorrufen könnten.

Bewertung

Die Gutachtergruppe kam übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe sowie die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Personen offensichtlich gewährleistet sind.

Ergebnis:

Kriterium 2.4 ist erfüllt, empfohlen wird aber, die möglichen Befangenheitsgründe bei der entsprechenden Erklärung der Gutachter/-innen so abzufassen, dass sie auch für die Vertreter/-innen der Berufspraxis und die Studierenden gelten.

Kriterium 3: Ablauforganisation

Die Agentur führt Programmakkreditierung bzw. Systemakkreditierung mit einem effizienten und verbindlichen Regeln folgenden Verfahren durch und gewährleistet die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie die Konsistenz ihrer Entscheidungen.

Dokumentation

Die Agentur besitzt (verbindliche) Regeln für die Bewertung und den Ablauf der Verfahren für die Programmakkreditierung und die Systemakkreditierung. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Dokumente „Prüfkriterien zur (Re)Akkreditierung von Studiengängen“ (Anlage 7f), „Ablauf des Verfahrens der Programmakkreditierung“ (Anlage 7), „Prüfraster der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems“ (Anlage 8g) und „Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens“ (Anlage 8).

Die Konsistenz der Entscheidungen soll durch die internen Grundsätze zur Qualitätssicherung und dort vor allem durch das sog. Qualitätsmonitoring (Anlage 10) gewährleistet werden.

Bewertung

Die vorgelegten Unterlagen von evalag lassen darauf schließen, dass die Agentur die Programmakkreditierung bzw. Systemakkreditierung mit einem verbindlichen Regeln folgenden Verfahren durchführt. Dabei folgt das Regelwerk von evalag den Vorgaben des Akkreditierungsrates vergleichsweise eng, teils explizit durch direkte Bezugnahme, teils implizit in Form inhaltlicher Übereinstimmung. Die implizite und explizite Bezugnahme auf Beschlüsse des Akkreditierungsrates erfolgt durchgängig, das heißt nicht nur in den einschlägigen Dokumenten, die die Bewertungsmaßstäbe und das Verfahren betreffen, sondern auch in jenen, die – wie zum Beispiel die Musterverträge zwischen Agentur und Hochschule oder die Vorgaben für die Auswahl von Gutachtern und Mitgliedern der Akkreditierungskommission – einzelne Teilaspekte der Akkreditierungstätigkeit betreffen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass evalag das Effizienzgebot berücksichtigt. Die Effizienz des Verfahrens könnte allerdings ggf. darunter leiden, dass die Akkreditierungskommission gemäß den Verfahrensbeschreibungen von evalag jeweils selbst die Selbstdokumentation der antragstellenden Hochschule prüft und nachfolgend entscheidet, ob das Verfahren eröffnet wird.

Ergebnis:

Kriterium 3 ist erfüllt.

Kriterium 4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Funktionsbereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Dokumentation

evalag hat ihren Sitz in Mannheim. Die Geschäftsstelle verfügt den Angaben der Agentur zufolge über Räumlichkeiten von insgesamt ■ qm (■ Arbeitszimmer, Sitzungssaal, ■ Serviceräume). Insgesamt sind 17 Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter bei evalag beschäftigt (Anlage 12). Die für die Programm- und Systemakkreditierung zuständige Abteilung verfügt über ■ qm und nutzt den Sitzungssaal. Die Abteilung für Programm- und Systemakkreditierung umfasst derzeit eine halbe besetzte Stelle, die Besetzung einer weiteren Stelle ist jedoch vorgesehen

Bewertung

Die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung ist z. Z. gut, bei einer positiven Entwicklung des Akkreditierungsgeschäftes ist eine räumliche Erweiterung notwendig und auch vorgesehen. Für den Start der Akkreditierung muss allerdings für qualifiziertes Personal in einem quantitativ ausreichenden Umfang gesorgt werden, um eine ausreichende Qualität von Anfang an zu gewährleisten.

Ergebnis:

Kriterium 4 ist nur teilweise erfüllt. Die Gutachter/-innen empfehlen dem Akkreditierungsrat, die Auflage auszusprechen, einen Nachweis über die Besetzung einer weiteren Stelle zu erbringen.

Kriterium 5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur besitzt und nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches insbesondere folgende Komponenten umfasst:

- systematische interne Rückkoppelungsprozesse und Analyse der eigenen Prozesse,
- systematische externe Rückkoppelungsprozesse zu Hochschulen und
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Gutachterinnen und Gutachtern.

Dokumentation

evalag hat ein formalisiertes internes Qualitätssicherungsverfahren für Programm- und Systemakkreditierungen aufgebaut (Anlage 10), dem ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis zugrunde liegt (Anlagen 4a und 4b).

Das Qualitätsmanagementsystem berücksichtigt die unterschiedlichen Leistungsbereiche der Agentur (Evaluation, Institutionelle Qualitätssicherung, Sonstige Tätigkeiten der Wissenschaftsförderung und Akkreditierung) und gliedert sich in die Bereiche (a) Qualitätsentwicklung und -sicherung und (b) Qualitätsmonitoring. Zu den internen Rückkoppelungsprozessen gehören u.a. regelmäßig stattfindende Besprechungen in der Geschäftsstelle zur internen Qualitätsprüfung, jährlich durchzuführende Befragungen der an den evalag-Verfahren beteiligten Gutachter/-innen sowie die regelmäßige Berichterstattung des Stiftungsvorstandes über die Aktivitäten der Geschäftsstelle und die daran anschließende Mängelanalyse des Stiftungsrates (Anlage 10). Die externen Rückkoppelungsprozesse umfassen u.a. die Möglichkeit der Hochschule zur Stellungnahme, Befragungen der Hochschulen zur Qualität der von evalag durchgeführten Verfahren und die Sicherstellung rechtzeitiger Informationen und ausreichender Fristen bei den Antragstellern (und allen Gremienmitgliedern).

Bewertung

Die von evalag vorgelegten Unterlagen lassen darauf schließen, dass die Agentur ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem besitzt. Das System schließt sowohl interne als auch externe Rückkoppelungsprozesse ein und enthält verschiedene Maßnahmen, die die Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle sowie eine adäquate Vorbereitung der Gutachter/-innen gewährleisten.

Den einzelnen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung, die in dem Qualitätsmanagementsystem von evalag beschrieben werden (Anlage 10), schlagen sich in den Beschlüssen des Stiftungsrates, wie zum Beispiel dem Konzept zur Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle (Anlage 5), dem Auswahlverfahren für Mitglieder von Gutachtergruppen (Anlage 3b) oder dem Konzept zur Gutachtervorbereitung (Anlage 6) entsprechend nieder. Dies lässt sich als Beleg für die Konsistenz und Funktionstauglichkeit des Qualitätsmanagementsystems von evalag heranziehen.

Die im Rahmen der Vor-Ort-Begehung geführten Gespräche mit Vertreter/-innen der Agentur deuteten allerdings darauf hin, dass in der täglichen Arbeit der Agentur vorerst die informellen Prozesse gegenüber den formalen Prozessen der internen Qualitätssicherung eine hervorgehobene Rolle spielen. Die für die Zukunft vorgesehenen Maßnahmen befinden sich derzeit zumindest mehrheitlich noch im Konzeptstadium und müssen sich in der Praxis erst noch etablieren. Um die formalen Prozesse des internen Qualitätsmanagements transparent zu machen, regen die Gutachter an, im Sinne eines Qualitätshandbuches eine Übersicht über die einzelnen konkreten Maßnahmen, Prozesse und Verfahren zu verfassen.

Ergebnis:

Kriterium 5 ist erfüllt. Die Gutachter/-innen empfehlen jedoch, mit Blick auf das Qualitätsmanagement die agenturinternen Prozessabläufe, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten zu dokumentieren.

Kriterium 6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur hat ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule, das den Überprüfungsgegenstand definiert. Die im Überprüfungsverfahren Entscheidenden sind weisungsfrei.

Dokumentation

evalag hat ein formalisiertes internes Verfahren festgelegt, das den Hochschulen im Verlauf der Durchführung von Akkreditierungsverfahren die Möglichkeit für Beschwerden gibt (Anlage 11). Das vom Stiftungsrat beschlossene Verfahren definiert folgende Beschwerdemöglichkeiten für Hochschulen: (1) Beschwerde gegen eine Negativentscheidung im Verfahren zur Zulassung zur Systemakkreditierung, (2) Beschwerde gegen die Bestellung einzelner Gutachter/-innen, wobei die Hochschule – gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates – kein Vorschlags- oder Veto-recht besitzt, und (3) Beschwerde gegen eine negative Akkreditierungsentscheidung oder die Aussetzung des Verfahrens.

Über die Beschwerde einer Hochschule gegen die Akkreditierungsentscheidung von evalag entscheidet die Beschwerdekommision der Agentur. In begründeten Fällen kann die Beschwerdekommision ein Verfahren unter Beifügung einer Stellungnahme zur erneuten Behandlung an die Akkreditierungskommission zurückweisen. Die Entscheidung der Akkreditierungskommission über ein an sie zurückverwiesenes Verfahren ist abschließend.

Gemäß § 16 der Satzung umfasst die Beschwerdekommision drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder und setzt sich aus zwei Mitgliedern der Akkreditierungskommission, je einem/einer Vertreter/in einer mit der Qualitätssicherung im Hochschulbereich befassten Einrichtung, einem/einer Vertreter/in einer anderen inländischen Akkreditierungsagentur, einem/einer Vertreter/in einer ausländischen Akkreditierungsagentur, und einem/einer Studierendenvertreter/in zusammen.

Bewertung

Die von evalag vorgelegten Unterlagen belegen, dass die Agentur ein formalisiertes und dokumentiertes Beschwerdeverfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen besitzt. Das Beschwerdeverfahren (Anlage 11) definiert den Überprüfungsgegenstand, lässt allerdings

die Möglichkeit unberücksichtigt, Einspruch gegen eine von der Akkreditierungskommission der evalag beschlossene Auflage einzulegen.

Die „Interne Beschreibung des Verfahrens“ (Anlage 11, S. 2) bezieht sich den Begrifflichkeiten zufolge offensichtlich nur auf Verfahren der Systemakkreditierung. Hier ist eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die Vertreter/-innen der Akkreditierungskommission nicht die Mehrheit der Mitglieder im Beschwerdeausschuss darstellen.

Ergebnis:

Mit den zugesagten Klarstellungen (begriffliche Berücksichtigung der Programmakkreditierung, Einspruch gegen Auflagen sowie Mehrheitsverhältnisse) ist Kriterium 6 erfüllt.

Kriterium 7: Rechenschaftslegung

Die Verfahren und Entscheidungen der Agentur sind transparent und werden hinreichend öffentlich vermittelt.

Dokumentation

Die Regeln und Grundsätze von evalag zur Durchführung von Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung sind in den Dokumenten „Ablauf des Verfahrens der Programmakkreditierung“ (Anlage 7) und „Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens (Anlage 8) und den jeweils zugehörigen Anlagen (7a bis 7n und 8a bis 8l) festgelegt.

Laut Aussage der Agentur werden die wesentlichen Dokumente auf der Website von evalag veröffentlicht. Zum Abschluss von Akkreditierungsverfahren erhalten die beantragenden Hochschulen sowie die am Verfahren beteiligten Gutachter/-innen einen schriftlichen Bericht mit der begründeten Akkreditierungsentscheidung. Eine Mitteilung über die abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren wird dem Akkreditierungsrat zugeleitet und im Falle der positiven Entscheidung auf der Homepage von evalag veröffentlicht (Antrag, S. 13).

Bewertung

Die von evalag vorgelegten Dokumente sind geeignet, die Verfahren der Agentur vollständig und transparent zu dokumentieren. Die beschriebenen Verfahren garantieren, dass auch die Akkreditierungsentscheidungen der Agentur in hinreichendem Maße transparent und nachvollziehbar sind bzw. sein werden.

Die beabsichtigten Maßnahmen der Agentur zur öffentlichen Vermittlung entsprechen den Vorgaben des Akkreditierungsrates. Allerdings fehlt bei der Beschreibung des Verfahrens der Sys-

temakkreditierung (Anlage 8) der Hinweis, dass die im Zuge der Systemakkreditierung akkreditierten Studiengänge in die Datenbank des Akkreditierungsrates eingestellt werden.

Ergebnis:

Kriterium 7 ist (mit einer redaktionellen Änderung in Anlage 8) erfüllt.

4.3. Bewertung in Anlehnung an die European Standards and Guidelines (ESG)

3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

STANDARD:

The external quality assurance of agencies should take into account the presence and effectiveness of the external quality assurance processes described in Part 2 of the European Standards and Guidelines.

GUIDELINES:

The standards for external quality assurance contained in Part 2 provide a valuable basis for the external quality assessment process. The standards reflect best practices and experiences gained through the development of external quality assurance in Europe since the early 1990s. It is therefore important that these standards are integrated into the processes applied by external quality assurance agencies towards the higher education institutions. The standards for external quality assurance should together with the standards for external quality assurance agencies constitute the basis for professional and credible external quality assurance of higher education institutions.

ESG Teil II

2.1 Use of internal quality assurance procedures

STANDARD:

External quality assurance procedures should take into account the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the European Standards and Guidelines.

GUIDELINES:

The standards for internal quality assurance contained in Part 1 provide a valuable basis for the external quality assessment process. It is important that the institutions' own internal policies and procedures are carefully evaluated in the course of external procedures, to determine the extent to which the standards are being met. If higher education institutions are to be able to demonstrate the effectiveness of their own internal quality assurance processes, and if those processes properly assure quality and standards, then external processes might be less intensive than otherwise.

Programm- und Systemakkreditierung: Die Bewertungsmaßstäbe und Verfahrensregeln von evalag berücksichtigen die Vorgaben des Akkreditierungsrates und gewährleisten, dass Vorhandensein und Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung Gegenstand der Verfahren sind.

Evaluation: Bei Evaluationsverfahren, die den Leistungsbereich Lehre und Studium umfassen, strebt evalag entsprechend den Qualitätsansprüchen der Agentur eine Begutachtung der im ESG-Teil 1 enthaltenen Standards an. Dies ist erkennbar am Fragen- und Datenkatalog (siehe beispielhaft Teil 2, Anlage 4). evalag hat verbindliche Grundsätze für die methodische Ausgestaltung und den formalen Ablauf von Evaluationsverfahren festgelegt (Teil 2, Anlage 5) und kann damit gewährleisten, dass die Standards und Leitlinien in den Verfahren abgedeckt werden.

Institutionelle Qualitätssicherung: Mit einer auch international besetzten Arbeitsgruppe (Anlage 16) wurde 2007 mit den „Eckpunkten zur institutionellen Qualitätssicherung“ (An-

lage 17a-c) eine konzeptionelle Grundlage erarbeitet. Die „Eckpunkte“ orientieren sich ebenfalls an den ESG.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 2.1

2.2 Development of external quality assurance processes

STANDARD:

The aims and objectives of quality assurance processes should be determined before the processes themselves are developed, by all those responsible (including higher education institutions) and should be published with a description of the procedures to be used.

GUIDELINES:

In order to ensure clarity of purpose and transparency of procedures, external quality assurance methods should be designed and developed through a process involving key stakeholders, including higher education institutions. The procedures that are finally agreed should be published and should contain explicit statements of the aims and objectives of the processes as well as a description of the procedures to be used. As external quality assurance makes demands on the institutions involved, a preliminary impact assessment should be undertaken to ensure that the procedures to be adopted are appropriate and do not interfere more than necessary with the normal work of higher education institutions.

evalag hat die Bewertungskriterien und Verfahrensregeln für die einzelnen Aufgabenfelder jeweils per Beschluss des Stiftungsrates festgelegt. Die Dokumente sind bzw. werden auf der Website der Agentur veröffentlicht.

Programm- und Systemakkreditierung: Die Ausgestaltung der Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung orientieren sich in erster Linie an den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, des Akkreditierungsrates und ggf. an länderspezifischen Vorgaben. An der Entwicklung der Vorgaben des Akkreditierungsrates waren die relevanten Interessengruppen (Vertreter/-innen der Hochschulen, der Berufspraxis und der Studierenden sowie ausländische Expert/-innen beteiligt. Die Verfahren und Regeln für die Programm- und Systemakkreditierung sind in den Dokumenten „Ablauf des Verfahrens der Programmakkreditierung“ (Teil 1, Anlage 7) und „Ablauf der Systemakkreditierung“ (Teil 1, Anlage 8) festgelegt und werden auf der Website von evalag veröffentlicht.

Evaluation: Die Ziele, Zwecke und die Ausgestaltung der Evaluationsverfahren wurden nach der Gründung der Stiftung 2000 mit den Mitgliedern des Stiftungsrates, weiteren Expert/-innen und Vertreter/innen der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg erarbeitet (Teil 3, Anlage 2 und Teil 2, Anlage 14).

Institutionelle Qualitätssicherung: Grundlage aller Aktivitäten in diesem Aufgabenfeld von evalag sind die mit einer auch international besetzten Expertenkommission 2007 erarbei-

teten „Eckpunkte zur institutionellen Qualitätssicherung“ (Teil 2, Anlage 17a). An der Ausarbeitung waren Vertreter/innen der Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (als Gäste in den Kommissionssitzungen) beteiligt.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 2.2

2.3 Criteria for decisions

STANDARD:

Any formal decisions made as a result of an external quality assurance activity should be based on explicit published criteria that are applied consistently.

GUIDELINES:

Formal decisions made by quality assurance agencies have a significant impact on the institutions and programmes that are judged. In the interests of equity and reliability, decisions should be based on published criteria and interpreted in a consistent manner. Conclusions should be based on recorded evidence and agencies should have in place ways of moderating conclusions, if necessary.

Die Entscheidungen der Agentur werden auf der Grundlage expliziter, veröffentlichter und einheitlich angewandter Kriterien getroffen. An diesen Verfahrensgrundsatz ist die Agentur durch die Vorgaben des Akkreditierungsrates vertraglich gebunden.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 2.3

2.4 Processes fit for purpose

STANDARD:

All external quality assurance processes should be designed specifically to ensure their fitness to achieve the aims and objectives set for them.

GUIDELINES:

Quality assurance agencies within the EHEA undertake different external processes for different purposes and in different ways. It is of the first importance that agencies should operate procedures which are fit for their own defined and published purposes.

Experience has shown, however, that there are some widely-used elements of external review processes which not only help to ensure their validity, reliability and usefulness, but also provide a basis for the European dimension to quality assurance. Amongst these elements the following are particularly noteworthy:

- insistence that the experts undertaking the external quality assurance activity have appropriate skills and are competent to perform their task;
- the exercise of care in the selection of experts;
- the provision of appropriate briefing or training for experts;
- the use of international experts;
- participation of students;

- ensuring that the review procedures used are sufficient to provide adequate evidence to support the findings and conclusions reached;
- the use of the self-evaluation/site visit/draft report/published report/follow-up model of review;
- recognition of the importance of institutional improvement and enhancement policies as a fundamental element in the assurance of quality.

evalag hat die Verfahren für die unterschiedlichen Aufgabengebiete der Agentur in einer Weise ausgestaltet, die die Erreichung der mit den Verfahren verbundenen Ziele (fitness for purpose) sicherstellen. Dies lässt sich anhand der im Folgenden aufgeführten Verfahrenselemente und Maßnahmen belegen:

- Die Auswahl und Nominierung der Gutachter/-innen erfolgt nach festgelegten Kriterien und Verfahren (Teil 1, Anlagen 2a und 3b, Teil 2, Anlage 5); durch die Kriterien wird die Vertretung der relevanten Interessengruppen (Vertreter/-innen der Hochschulen, der Berufspraxis und Studierende) sowie die Berücksichtigung internationaler Expert/-innen in den Gutachtergruppen sichergestellt.
- Die Agentur hat Verfahren zur Schulung von Gutachter/-innen entwickelt (Teil 1, Anlage 6);
- Die Agentur wertet das Feedback der Gutachter/-innen und der akkreditierten/evaluierten Hochschule zum Verfahren aus und legt Follow-up-Maßnahmen (Auflagen/Empfehlungen) fest;
- Die festgelegten Verfahren der Agentur umfassen (a) die Erstellung eines Selbstberichts der antragstellenden Hochschule, (b) Vor-Ort-Begehung, c) Erstellung eines Gutachtens/Abschlussberichts mit Möglichkeit der Stellungnahme seitens der Hochschule und (d) Veröffentlichung der Ergebnisse;
- Das interne Qualitätsmanagementsystem von evalag (Teil 2, Anlage 3) beschreibt Bedeutung und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Agentur.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 2.4

2.5 Reporting

STANDARD:

Reports should be published and should be written in a style which is clear and readily accessible to its intended readership. Any decisions, commendations or recommendations contained in reports should be easy for a reader to find.

GUIDELINES:

In order to ensure maximum benefit from external quality assurance processes, it is important that reports should meet the identified needs of the intended readership. Reports are sometimes intended for different readership groups and this will require careful attention to structure, content, style and tone. In general, reports should be structured to cover description, analysis (including relevant evidence), conclusions, commendations, and recommendations. There should be sufficient preliminary explanation to enable a lay reader to understand the purposes of the review, its form, and the criteria used in making decisions. Key findings, conclusions and recommendations should be easily locatable by readers. Reports should be published in a readily accessible form and there should be opportunities for readers and users of the reports (both within the relevant institution and outside it) to comment on their usefulness.

evalag legt Wert auf eine adressatenbezogene Abfassung von Berichten und unterstützt die Gutachter/-innen intensiv bei deren Erstellung. Die Gutachter/-innen werden in Akkreditierungsverfahren über die Anforderungen an Gutachten und deren prototypischen Aufbau informiert (Teil 1, Anlagen 7 und 7I); in Evaluationsverfahren erhalten die Gutachter/-innen Informationen zur prototypischen Gliederung eines Abschlussberichts und zur Gliederung der veröffentlichten Evaluationsberichte (Teil 2, Anlagen 12a und 12b).

Die Berichte beachten die grundsätzliche Unterscheidung von Sachstandsdarstellung, Bewertung und daraus folgenden Empfehlungen. Neben den sachlich-sprachlichen Anforderungen der Eindeutigkeit und Verständlichkeit legt evalag ebenfalls Wert auf eine adäquate Darstellung sensibler Sachverhalte, die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und die Beachtung des Datenschutzes.

Die Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren werden in Form von Kurzberichten auf der Website von evalag veröffentlicht und in die Datenbank des Akkreditierungsrates eingepflegt. Die Berichterstattung über abgeschlossene Evaluationsverfahren von evalag ist weitestgehend öffentlich. Die Berichte werden entweder in einer Vollversion oder in einer Zusammenfassung auf der Website bereitgestellt. Bei der Auftragsklärung und der vertraglichen Gestaltung werden die Auftraggeber auf die beabsichtigte Veröffentlichung hingewiesen. In begründeten Fällen, in denen der Auftraggeber eine Veröffentlichung nicht wünscht oder gar ablehnt, vereinbart evalag mit dem Auftraggeber zumindest eine allgemein gehaltene Zusammenfassung des Verfahrens, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 2.5

2.6 Follow-up procedures

STANDARD:

Quality assurance processes which contain recommendations for action or which require a subsequent action plan, should have a predetermined follow-up procedure which is implemented consistently.

GUIDELINES:

Quality assurance is not principally about individual external scrutiny events: It should be about continuously trying to do a better job. External quality assurance does not end with the publication of the report and should include a structured follow-up procedure to ensure that recommendations are dealt with appropriately and any required action plans drawn up and implemented. This may involve further meetings with institutional or programme representatives. The objective is to ensure that areas identified for improvement are dealt with speedily and that further enhancement is encouraged.

Das Follow-up bei der Programmakkreditierung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Überprüfung der Auflagenerfüllung.

Um den Stellenwert des Follow-up zu verdeutlichen, hat der Stiftungsrat von evalag im Oktober 2008 den Beschluss gefasst, dass das Follow-up ein Schritt jedes Verfahrens ist. Für Auftraggeber ist dies damit verbindlich bzw. zu beachten. Es sind jedoch jeweils im Einzelfall die konkreten und adäquaten Follow-up-Maßnahmen festzulegen. Häufig wird dies durch den Auftraggeber selbst initiiert. Falls ein Follow-up durch evalag vom Auftraggeber nicht gewünscht wird, regelt evalag vertraglich zumindest ein verbindliches Abschlussgespräch mit den am Verfahren beteiligten Einheiten.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 2.6

2.7 Periodic reviews

STANDARD:

External quality assurance of institutions and/or programmes should be undertaken on a cyclical basis. The length of the cycle and the review procedures to be used should be clearly defined and published in advance.

GUIDELINES:

Quality assurance is not a static but a dynamic process. It should be continuous and not "once in a lifetime". It does not end with the first review or with the completion of the formal follow-up procedure. It has to be periodically renewed. Subsequent external reviews should take into account progress that has been made since the previous event. The process to be used in all external reviews should be clearly defined by the external quality assurance agency and its demands on institutions should not be greater than are necessary for the achievement of its objectives.

Die Akkreditierungsverfahren in Deutschland sind gemäß den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates zyklisch definiert. In Verfahren der Programmakkreditierung beläuft sich die Frist auf fünf, im Falle der Reakkreditierung ggf. auf bis zu sieben, in der Systemakkreditierung auf sechs bis acht Jahre.

Bei Evaluationen und Audits bietet evalag periodische Überprüfungen und dynamische Prozessbegleitungen an. Diese Maßnahmen beruhen allerdings von Seiten der Auftraggeber auf Freiwilligkeit. Dies hängt insbesondere mit dem anlassbezogenen Charakter der Evaluationsaktivitäten wie auch vieler Aktivitäten im Rahmen der Entwicklung von Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement zusammen.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 2.7

2.8 System-wide analyses

STANDARD:

Quality assurance agencies should produce from time to time summary reports describing and analysing the general findings of their reviews, evaluations, assessments etc.

GUIDELINES:

All external quality assurance agencies collect a wealth of information about individual programmes and/or institutions and this provides material for structured analyses across whole higher education systems. Such analyses can provide very useful information about developments, trends, emerging good practice and areas of persistent difficulty or weakness and can become useful tools for policy development and quality enhancement. Agencies should consider including a research and development function within their activities, to help them extract maximum benefit from their work.

Die Arbeit der Agentur wird einmal jährlich im Geschäftsbericht dargelegt und reflektiert (Teil 3, Anlage 4). Informationen zu den bearbeiteten Verfahren werden in Arbeits- und Erfahrungsberichten dargestellt. Als Weiterentwicklung dieser Prozesse sind nach Angaben von evalag zukünftig Forschungsberichte und Newsletter vorstellbar.

Die Integration eines eigenen Forschungsbereiches in die Aktivitäten von evalag war nach Angaben der Agentur bisher nicht möglich und beschränkte sich auf zeitlich befristete Aktivitäten einzelner Mitarbeiter/innen (z.B. Vorträge).

Die Agentur versucht auf der Grundlage von Abschlussberichten qualitative und quantitative Daten aus den Hochschulbereichen zu sammeln. Ebenfalls werden die Methoden und Instrumente, die evalag in ihren Verfahren anwendet, immer wieder auf ihre Praktikabilität geprüft und gegebenenfalls angepasst und verbessert. Eine Analyse der in Akkreditierungsverfahren gewonnenen Informationen kann nach Angaben von evalag erst nach einigen Jahren auf der Grundlage hinreichend umfänglicher Erfahrungen erfolgen.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 2.8

Gesamtbewertung zu Standard 3.1:

Die Beurteilung zu Teil II der ESG zeigt, dass evalag die Standards 2.1 bis 2.8 vollständig erfüllt.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 3.1

3.2 Official status

STANDARD:

Agencies should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as agencies with responsibilities for external quality assurance and should have an established legal basis. They should comply with any requirements of the legislative jurisdictions within which they operate.

Dokumentation:

evalag wurde am 18. Juli 2000 als Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mannheim gegründet und in das Stiftungsregister des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingetragen. Die grundlegenden Arbeitsfelder von evalag und die Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit sind durch Gesetz geregelt.

Bewertung:

evalag wurde auf einer gesetzlichen Grundlage von den dafür zuständigen staatlichen Stellen eingerichtet. Damit ist die „förmliche Anerkennung“ gegeben.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 3.2

3.3 Activities

STANDARD:

Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis.

GUIDELINES:

These may involve evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities and should be part of the core functions of the agency.

Dokumentation

evalag hat von 2001 bis 2006 neun Verfahren der fächervergleichenden hochschulartenübergreifenden Evaluation durchgeführt und verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Qualitätssicherung. Darüber hinaus wurden bzw. werden seit 2006 fünfzehn anlassbezogene Evaluationsverfahren in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen im Auftrag von Hoch-

schulen, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Wissenschaftsministerien betreut (siehe Teil 3, Anlagen 3a und 6).

Mit Bezug auf explizite Kompetenzen im Bereich der Programmakkreditierung ist hier die in den Jahren von 2003 bis 2005 von evalag durchgeführte Begutachtung von 67 Bachelor- bzw. Masterstudiengängen an Hochschulen in Baden-Württemberg im Hinblick auf ihre Entfristung zu erwähnen (siehe Teil 3, Anlage 3b).

Im Aufgabenfeld Institutionelle Qualitätssicherung unterstützt evalag derzeit sieben Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen sowie zwei Fachhochschulen und eine Kunsthochschule bei der Entwicklung von Systemen der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie des Qualitätsmanagements.

Bewertung

evalag führt regelmäßig externe Qualitätssicherungsverfahren durch. Zu dem bisherige Tätigkeitsspektrum (Evaluation, Institutionelle Qualitätssicherung) sollen künftig – nach erfolgter Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat – die Programm- und Systemakkreditierung hinzutreten.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 3.3

3.4 Resources

STANDARD:

Agencies should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable them to organise and run their external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of their processes and procedures.

Dokumentation

evalag hat ihren Sitz in Mannheim; die Geschäftsstelle verfügt über Räumlichkeiten von insgesamt ■ qm (■ Arbeitszimmer, Sitzungssaal, ■ Serviceräume). Insgesamt sind derzeit 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (■ VZÄ) bei evalag beschäftigt (siehe Teil 1, Anlage 12). Die für Programm- und Systemakkreditierung zuständige Abteilung wird über ■ qm (■ Arbeitszimmer) verfügen.

Die Abteilung für Programm- und Systemakkreditierung umfasst derzeit eine halbe besetzte Stelle, die Besetzung einer weiteren Stelle ist jedoch vorgesehen.

Die Sachausstattung mit Mobiliar und technischen Geräten ist den Angaben der Agentur zufolge ausreichend, zeitgemäß und technisch auf dem neuesten Stand.

Die Finanzausstattung ist laut Aussage der Agentur ausreichend, wie die Geschäftsführung in den letzten Jahren gezeigt hat. Das Stiftungsvermögen beträgt ████████ €, und das ████████ hat evalag in den vergangenen Jahren Zuwendungen in Höhe von ungefähr ████████ € (PLAN) bereit gestellt. Darüber hinaus führt evalag Aktivitäten außerhalb des Landes Baden-Württemberg gegen (Voll-)Kostenerstattung durch. In den Jahren 2007-2008 hat evalag hier Mittel in Höhe von mehr als ████████ € eingeworben. Die Ausgaben (IST) für die Geschäftsführung lagen in den Jahren 2006-2008 zwischen ████████ und ████████ €.

Bewertung:

Die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung ist offensichtlich z. Z. gut, bei einer positiven Entwicklung des Akkreditierungsgeschäftes ist eine räumliche Erweiterung notwendig und auch vorgesehen. Für den Start der Akkreditierung muss allerdings für ausreichendes, qualifiziertes Personal gesorgt werden, um eine ausreichende Qualität von Anfang an zu gewährleisten.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 3.4 nur teilweise. Diese Einschränkung bezieht sich allerdings nur auf die personelle Ausstattung der Akkreditierungsabteilung

3.5 Mission statement

STANDARD:

Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement.

GUIDELINES:

These statements should describe the goals and objectives of agencies' quality assurance processes, the division of labour with relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the cultural and historical context of their work. The statements should make clear that the external quality assurance process is a major activity of the agency and that there exists a systematic approach to achieving its goals and objectives. There should also be documentation to demonstrate how the statements are translated into a clear policy and management plan.

Dokumentation

Das Qualitätsverständnis von evalag manifestiert sich in den vom Stiftungsrat der Agentur verabschiedeten Dokumenten zum „Leitbild“ (Teil 1, Anlage 4a) und zum „Qualitätsverständnis von evalag – mit speziellem Bezug zur Programm- und Systemakkreditierung“ (Teil 1, Anlage 4b). Ziele und Aufgaben von evalag sind zudem in der Stiftungssatzung (Teil 1, Anlage 1a) festgelegt. Die genannten Dokumente sollen auf der Website von evalag veröffentlicht werden.

Die Agentur legt ihrer Arbeit die Qualitätsbegriffe der Zielerfüllung (fitness for purpose) sowie der Zulässigkeit und Gültigkeit von Zielen (fitness of purpose) zugrunde und bekräftigt ihre Absicht, zur Stärkung der Selbststeuerungsfähigkeit und zur Förderung der Qualitätskultur der

Hochschulen beizutragen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage von peer-review-Verfahren, in denen die Qualität einer Begutachtung durch die einbezogenen Gutachter/-innen sichergestellt wird. evalag führt Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung durch und trägt damit zur Entwicklung von Qualität in Lehre und Studium bei. Die Verfahren von evalag orientieren sich an internationalen Standards. Hierzu gehören u.a. die Beteiligung aller relevanten Interessengruppen, die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse (siehe auch Teil 2, Anlage 5). Hinweise darauf, inwieweit sich die Grundlagen ihrer Arbeit aus dem Qualitätsverständnis der Agentur ableiten, finden sich implizit in dem „Leitbild“ von evalag (Teil 1, Anlage 4a) sowie in dem ebenfalls vom Stiftungsrat der Agentur verabschiedeten „Internen Qualitätsmanagementsystem von evalag“ (Teil 1, Anlage 10).

Bewertung:

Das Leitbild und das Qualitätsverständnis von evalag umschreibt eindeutig und umfassend die Aufgaben und Ziele der Agentur und der von ihr durchgeführten Verfahren.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 3.5.

3.6 Independence

STANDARD:

Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders.

GUIDELINES:

An agency will need to demonstrate its independence through measures, such as:

- its operational independence from higher education institutions and governments is guaranteed in official documentation (e.g. instruments of governance or legislative acts);
- the definition and operation of its procedures and methods, the nomination and appointment of external experts and the determination of the outcomes of its quality assurance processes are undertaken autonomously and independently from governments, higher education institutions, and organs of political influence;
- while relevant stakeholders in higher education, particularly students/learners, are consulted in the course of quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Dokumentation

Als Stiftung des öffentlichen Rechts besitzt evalag eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist als Institution juristisch identifizierbar. Dies gilt auch für die Zuständigkeit der in ihr und für sie tätig werdenden Organe und Akteure. Als Stiftung unterliegt sie dem Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (siehe Teil 2, Anlage 34), dem deutschen Stiftungsgesetz (siehe Teil 2, An-

lage 35) sowie in finanzieller Hinsicht den Regelungen der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (siehe Teil 2, Anlage 36).

Die zukünftigen Aktivitäten der Programm- und Systemakkreditierung werden finanziell selbst tragend sein. Hier wird nach Angaben der Agentur jedoch eine Anschubfinanzierung erforderlich sein, die sukzessive und planmäßig zurückgeführt werden soll.

Gemäß § 12 der Satzung ist die Akkreditierungskommission von evalag für alle akkreditierungsrelevanten Aufgaben im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Studiengängen und von Qualitätssicherungssystemen von Hochschulen und für die Festlegung von Beurteilungsmaßstäben, Kriterien und Verfahrensgrundsätzen zuständig. Gemäß § 13 Abs. 3 sind die Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Ausgenommen sind die Einhaltung formaler Vorgaben und diesbezügliche Weisungen des Stiftungsrates.

In den Akkreditierungsverfahren ist evalag an die Verfahrensregeln und Entscheidungskriterien des Akkreditierungsrates gebunden. In der konkreten Ausgestaltung der Verfahrensregeln (z.B. Leitfäden für die Hochschulen) und in der operativen Durchführung der Verfahren ist die Agentur unabhängig. Dies umfasst auch die Benennung der Gutachter/-innen und die Formulierung der Ergebnisse der Verfahren.

Der Stiftungsrat von evalag besteht – nach Angaben der Agentur – aus Expert/-innen, die nicht an Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen in Baden-Württemberg beschäftigt sind („externe Expert/-innen“). Ein Vertreter des Ministeriums genießt im Stiftungsrat der Agentur Gaststatus ohne Stimmrecht. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind in ihren Entscheidungen nur der Stiftungssatzung verpflichtet und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen unterworfen.

Die von evalag benannten Gutachter/-innen müssen eine Unbefangenheitserklärung unterzeichnen, in dessen Rahmen sie vor Ihrer Bestellung solche Umstände offenlegen müssen, die bei Bekanntwerden den Eindruck der Befangenheit hervorrufen könnten. In ihren Entscheidungen sind die Gutachter/-innen unabhängig (Teil 1, Anlage 9).

Bewertung

Die Gutachtergruppe kam übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Unabhängigkeit der Agentur, die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe sowie die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Personen offensichtlich gewährleistet sind.

Ergebnis

evalag erfüllt Standard 3.6

3.7 External quality assurance criteria and processes used by the agencies

STANDARD:

The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available. These processes will normally be expected to include:

- a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process;
- an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the agency;
- publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes;
- a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

Guidelines:

Agencies may develop and use other processes and procedures for particular purposes. Agencies should pay careful attention to their declared principles at all times, and ensure both that their requirements and processes are managed professionally and that their conclusions and decisions are reached in a consistent manner, even though the decisions are formed by groups of different people.

Agencies that make formal quality assurance decisions or conclusions which have formal consequences should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of each agency.

Dokumentation

evalag hat für ihre unterschiedlichen Aufgabenfelder jeweils Verfahrensabläufe, Bewertungskriterien und Verfahrensschritte definiert und dokumentiert (Teil 2, Anlage 3).

Programm- und Systemakkreditierung: Für die Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung hat evalag ein umfangreiches Regelwerk entwickelt, das insbesondere folgende Dokumente enthält: „Ablauf des Verfahrens der Programmakkreditierung“ (Teil 1, Anlage 7), „Prüfkriterien zur (Re-)Akkreditierung von Studiengängen“ (Teil 1, Anlage 7f), „Ablauf der Systemakkreditierung“ (Teil 1, Anlage 8), „Prüfraster der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems“ (Teil 1, Anlage 8g);

Evaluation: evalag orientiert sich bei der Durchführung von Evaluationsverfahren explizit an den Standards und Leitlinien der Qualitätssicherung und hat den Ablauf und die einzelnen Verfahrensschritte geregelt (Teil 2, Anlage 4 bis Anlage 15), beispielsweise in Form der Dokumente „Prozessbeschreibung Evaluation“ (Teil 2, Anlage 6), oder „Verfahrensgrundsätze der Evaluationsagentur Baden-Württemberg für hochschulübergreifende Evaluationsverfahren“ (Teil 2, Anlage 14);

Institutionelle Qualitätssicherung: Der Ablauf und die Eckpunkte des Verfahrens sowie die (formalen) Kriterien für die Begutachtung wurden von evalag vorab festgelegt (Teil 2, Anlage 16 bis Anlage 22). Hochschulen, die evalag beauftragen, ein Audit durchzuführen, werden in einem oder mehreren Informationsgesprächen über Ziele, mögliche Zwecke und Abläufe sowie weitere Bedingungen aufgeklärt.

Die von evalag entwickelten Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren basieren jeweils auf den drei Verfahrensschritten (1) Selbstevaluation (Selbstbericht), (2) externe Begutachtung und (3) abschließende Beschlussfassung (Akkreditierungsentscheidung durch die Akkreditierungskommission auf der Grundlage eines Bewertungsberichts bzw. Verabschiedung eines Evaluationsberichts durch den Stiftungsrat). Im Anschluss an ein abgeschlossenes Verfahren werden die Ergebnisse veröffentlicht, ggf. erfolgt ein entsprechendes Follow-up-Verfahren (Überwachung der Auflagenerfüllung bei der Akkreditierung, Ermittlung des Umgangs mit Empfehlungen bei der Evaluation).

Das interne Qualitätsmanagementsystem von evalag trägt laut Angaben der Agentur dafür Sorge, dass die Verfahrensgrundsätze beachtet und die Verfahren professionell gehandhabt werden. Für das Aufgabenfeld der Programm- und der Systemakkreditierung wird ein Beschwerdeverfahren auch formal etabliert.

Die einschlägigen Kriterien, Verfahrensregeln und -grundsätze der Agentur sowie Kurzberichte über die jeweiligen Akkreditierungsergebnisse werden auf der Website von evalag veröffentlicht. Die Akkreditierungsergebnisse werden zudem in die Datenbank des Akkreditierungsrates eingepflegt.

Bewertung

Die den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern der Agentur zugeordneten Verfahrenstypen von evalag umfassen die von Standard 3.7 geforderten Verfahrenselemente.

Ergebnis:

evalag erfüllt Standard 3.7

3.8 Accountability procedures

STANDARD:

Agencies should have in place procedures for their own accountability.

GUIDELINES:

These procedures are expected to include the following:

1. A published policy for the assurance of the quality of the agency itself, made available on its website;
2. Documentation which demonstrates that:
 - the agency's processes and results reflect its mission and goals of quality assurance;
 - the agency has in place, and enforces, a no-conflict-of-interest mechanism in the work of its external experts;
 - the agency has reliable mechanisms that ensure the quality of any activities and material produced by subcontractors, if some or all of the elements in its quality assurance procedure are subcontracted to other parties;
 - the agency has in place internal quality assurance procedures which include an internal feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from its own staff and council/board); an internal reflection

mechanism (i.e. means to react to internal and external recommendations for improvement); and an external feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from experts and reviewed institutions for future development) in order to inform and underpin its own development and improvement.

3. A mandatory cyclical external review of the agency's activities at least once every five years.

Dokumentation

evalag hat ein formalisiertes internes Qualitätssicherungsverfahren für Programm- und Systemakkreditierungen aufgebaut (Teil 2, Anlage 3), dem ein Leitbild (Teil 1, Anlagen 4a) und ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis (Teil 1, Anlage 4b) zugrunde liegen. Das Qualitätsmanagementsystem berücksichtigt die unterschiedlichen Leistungsbereiche der Agentur (Evaluation, Institutionelle Qualitätssicherung, sonstige Tätigkeiten der Wissenschaftsförderung und Akkreditierung) und gliedert sich in die Bereiche (a) Qualitätsentwicklung und -sicherung und (b) Qualitätsmonitoring. Zu den internen Rückkoppelungsprozessen gehören u.a. regelmäßig stattfindende Besprechungen in der Geschäftsstelle zur internen Qualitätsprüfung, jährlich durchzuführende Befragungen der an den evalag-Verfahren beteiligten Gutachter/-innen sowie die regelmäßige Berichterstattung des Stiftungsvorstandes über die Aktivitäten der Geschäftsstelle und die daran anschließende Mängelanalyse des Stiftungsrates (Teil 2, Anlage 3). Die externen Rückkoppelungsprozesse umfassen u.a. die Möglichkeit der Hochschule zur Stellungnahme, Befragungen der Hochschulen zur Qualität der von evalag durchgeführten Verfahren und die Sicherstellung rechtzeitiger Informationen und ausreichender Fristen bei den Antragstellern (und allen Gremienmitgliedern).

Den einzelnen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung, die in dem Qualitätsmanagementsystem von evalag beschrieben werden (Teil 2, Anlage 3), schlagen sich in den Beschlüssen des Stiftungsrates, wie zum Beispiel dem Konzept zur Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle (Teil 1, Anlage 5), dem Auswahlverfahren für Mitglieder von Gutachtergruppen (Teil 1, Anlage 3b) oder dem Konzept zur Gutachtervorbereitung (Teil 1, Anlage 6) entsprechend nieder. Dies lässt sich als Beleg für die Konsistenz und Funktionstauglichkeit des Qualitätsmanagementsystems von evalag heranziehen.

Zur Sicherung der Unbefangenheit der in den verschiedenen Verfahren eingesetzten Gutachter/-innen hat evalag ein mehrstufiges Verfahren entwickelt. Das Verfahren sieht die schriftliche Zusicherung der Unbefangenheit durch die Gutachter/-innen bzw. die Offenlegung potentieller Befangenheitsgründe vor. Außerdem regelt das Verfahren das Auswahlprozedere der Gutachter/-innen sowie die Zusammensetzung der Gutachtergruppe. Die Agentur setzt nur Gutachter/-innen und Expert/-innen für ihre Aktivitäten ein, nicht jedoch Subunternehmer.

Überdies werden für die Durchführung von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung auch Verfahrensgrundsätze festgelegt, die ausschließen, dass evalag und von evalag beauftragte Gutachterinnen und Gutachter zugleich beratend und zertifizierend an einer Hochschule tätig sind.

Die Rechenschaftslegung über die Aktivitäten von evalag ist außerdem durch folgende Verfahren und Dokumente gewährleistet:

- Der Stiftungsrat als oberstes Gremium von evalag trägt die Verantwortung für die Gewährleistung international anerkannter Qualitätsstandards in allen Aufgabenbereichen der Agentur (Teil 3, Anlage 5).
- Der Stiftungsvorstand, verantwortlich für die operativen Tätigkeiten, ist dem Stiftungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig und berichtet regelmäßig in den 3-4mal jährlich stattfindenden Sitzungen über die operative Geschäftsführung.
- Der Stiftungsvorstand legt jährlich einen Geschäftsbericht vor (Teil 3, Anlage 4).

Extern unterzieht sich evalag (in regelmäßigem Turnus) dem ENQA-review sowie (ggf.) der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat.

Bewertung

Die von evalag vorgelegten Unterlagen lassen darauf schließen, dass die Agentur ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem besitzt. Das System schließt sowohl interne als auch externe Rückkoppelungsprozesse ein und enthält verschiedene Maßnahmen, die die Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle sowie eine adäquate Vorbereitung der Gutachter/-innen gewährleisten. Den einzelnen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung, die in dem Qualitätsmanagementsystem von evalag beschrieben werden (Teil 1, Anlage 10), schlagen sich in den Beschlüssen des Stiftungsrates, wie zum Beispiel dem Konzept zur Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle (Teil 1, Anlage 5), dem Auswahlverfahren für Mitglieder von Gutachtergruppen (Teil 1, Anlage 3b) oder dem Konzept zur Gutachtervorbereitung (Teil 1, Anlage 6) entsprechend nieder. Dies lässt sich als Beleg für die Konsistenz und Funktionstauglichkeit des Qualitätsmanagementsystems von evalag heranziehen.

Die im Rahmen der Vor-Ort-Begehung geführten Gespräche mit Vertreter/-innen der Agentur deuteten allerdings darauf hin, dass in der täglichen Arbeit der Agentur vorerst die informellen Prozesse gegenüber den formalen Prozessen der internen Qualitätssicherung eine hervorgehobene Rolle spielen. Die für die Zukunft vorgesehenen Maßnahmen befinden sich derzeit zumindest mehrheitlich noch im Konzeptstadium und müssen sich in der Praxis erst noch etablieren. Um die formalen Prozesse des internen Qualitätsmanagements transparent zu machen,



regen die Gutachter an, im Sinne eines Qualitätshandbuches eine Übersicht über die einzelnen konkreten Maßnahmen, Prozesse und Verfahren zu verfassen.

Ergebnis

evalag erfüllt Standard 3.8

Anlage**Verfahren zur Akkreditierung der *Evaluationsagentur Baden-Württemberg*
(evalag)****Ablaufplan zum Vor-Ort-Besuch der Gutachtergruppe in Mannheim
vom 24.08 – 25.08.2009**

24. August 2009		
20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen	Gutachtergruppe AR

25. August 2009		
09:00 Uhr	Interne Vorberechung	Gutachtergruppe AR
10:00 Uhr	Gespräche mit Mitarbeiter/-innen von evalag, Begehung der Räumlichkeiten	
11:30 Uhr	Gespräch mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und der Geschäftsführerin	
13:30 Uhr	Mittagsimbiss	Gutachtergruppe AR
14:30 Uhr	Gespräch mit Vertreter/-innen der künftigen Akkreditierungskommission	
16:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung mit Vorbereitung des Gutachtens	Gutachtergruppe AR
17:30 Uhr	Feedback Gespräch mit der Leitung der Agentur	
18:30 Uhr	Abreise	